

Vorlesung Verfassungsgeschichte

Sommersemester 2022

Stand: 5. April 2022

Vorbemerkung: Ich werde nicht alle Quellen vollständig in der Vorlesung behandeln. Die Quellensammlung soll zugleich zum Selbststudium anregen.

Quelle 1:

Rechtsgebiete im römischen Recht

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad status rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.

Für das Studium [des Rechts] gibt es zwei Ansatzpunkte, das öffentliche [Recht] und das Privat[recht]. Öffentliches Recht ist das, was sich auf die Ordnung des römischen Staatswesens bezieht, Privatrecht das, was das Interesse des einzelnen betrifft.

Inst. 1, 1, 4

Quelle 2:

Rechtsgebiete im römischen Recht

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. privatum ius tripartitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civibus.

(...) Denn die einen Regelungen dienen dem öffentlichen, die anderem dem privaten Interesse. Das öffentliche Recht regelt den Staatskult, die Priesterschaften und die Magistraturen. Das Privatrecht besteht aus drei Teilen. Denn es setzt sich aus Vorschriften des Naturrechts, des Völkergemeinrechts und des Zivilrechts zusammen.

D. 1, 1, 2 (Ulpian, ermordet 223 n. Chr.)

Quelle 3:

Woher kommt der Staat?

Europa hat den Staat erfunden. Der Staat ist keine „anthropologische Notwendigkeit“ (Ulrich Scheuner), er ist weder „uranfänglich“ (Friedrich Christoph Dahlmann), noch ist „Der Staat an und für sich das sittliche Ganze, die Verwirklichung der Freiheit“ und damit das Ziel der Weltgeschichte (Georg Wilhelm Friedrich Hegel). Die politische Anthropologie hat so viele „Gesellschaften ohne Staat“ ausfindig gemacht, und der weltweite „Export“ des europäischen Staates durch den Kolonialismus hat so problematische Ergebnisse gezeitigt, dass dieser Staat inzwischen als weltgeschichtliche Ausnahme und nicht mehr als Regel gilt. Selbstverständlich gibt es in jeder Gesellschaft Ungleichheit, Machtbeziehungen und politische Arrangements. Aber Staat und Staatsgewalt sind so eindeutig europäischen Ursprungs, dass sogar dieser Herkunftsbezeichnung entbehrlich erscheint. Das Problem liegt also nicht darin, warum so viele Gemeinwesen weltweit undemokratisch, gewalttätig und parasitär waren und sind, sondern

warum die europäischen, die von Haus aus auch nicht anders aussahen, erstaunlicherweise Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken entwickelt haben. Was also ist dieser Staat, wie wurde er erfunden und wer waren seine Erfinder?

Wolfgang Reinhard (geb. 1937), *Geschichte der Staatsgewalt*, München 1999, S. 15.

Quelle 4:

Quellennahe Begrifflichkeit

Soll eine solche Lehre [= Entstehung des mittelalterlichen Staates] richtig sein, werden von ihr zwei Dinge gefordert werden müssen: erstens, dass die Terminologie, die sie verwendet, soweit als möglich den Quellen selbst entnommen sei, so dass der Sinn dieser Quellen mit Hilfe dieser Begriffe richtig gedeutet werden kann; dann zweitens aber – und das ist das Entscheidende –, dass die so beschriebenen Verbände in ihrem tatsächlichen Handeln begriffen werden können. Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Aufl. Wien 1965, S. 163 (erstmalig 1939).

Epocheneinteilung

| | | |
|------------------------|------------------|-----------------------|
| Allgemeine Geschichte: | Steinzeit | |
| Ur- und Frühgeschichte | Bronzezeit | |
| | <u>Eisenzeit</u> | |
| | Antike | (ca. bis 500 n. Chr.) |
| Geschichte | Mittelalter | (ca. 500 bis 1500) |
| | Neuzeit | (ca. ab 1500) |

Differenzierungen bei Ur- und Frühgeschichte nach Fundgegenständen (Materialien menschlicher Werkzeuge). Bei allgemeiner Geschichte: Dreiteilung geht zurück auf Hallenser Geschichtspräsident Christoph Keller (Cellarius), der 1685 bis 1696 dreibändige Weltgeschichte vorlegte: 1. Band: *Historia antiqua* (bis zum Tode Kaiser Konstantins, 337 n. Chr.); 2. Band: *Historia medii aevi* (Eroberung Konstantinopels, 453); 3. Band: *Historia nova*. Zur Epocheneinteilung: J. Ehlers, *Periodisierung*, in: HRG III, 1984, Sp. 1575-1579

Epochen der Rechtsgeschichte (traditionell)

- Germanische Zeit (bis ca. 500)
- Fränkische Zeit (ca. 500 bis 900)
- Mittelalter (ca. 900 bis 1500)
- Neuzeit (frühe, ca. 1500 bis 1800)
- Neuzeit (bürgerl. Zeitalter, ca. 1800 bis 1930)
- Zeitgeschichte (ab ca. 1917)

Quelle 5:

Herrschaft bei den Germanen:

Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. ceterum neque animadvertere neque vincere, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

Könige erwählen sie nach der edlen Abstammung, Heerführer nach der Tüchtigkeit. Doch besitzen die Könige keine unumschränkte oder willkürliche Gewalt, und die Heerführer führen eher durch ihr Vorbild als durch ihre Amtsgewalt, weil sie bewundert werden, wenn sie entschlossen handeln, wenn sie herausragen, wenn sie sich vor der Schlachtreihe aufhalten.

Übrigens ist es allen Priestern erlaubt, zu strafen oder zu fesseln oder auch nur zu züchtigen, (und zwar) nicht wie zur Strafe und auch nicht auf Befehl des Heerführers, sondern wie auf Geheiß des Gottes, der, wie sie glauben, den Kämpfern beisteht.

Tacitus, Germania, cap. 7, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 132-133

Quelle 6:

Germanische Priester

silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas quique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.

Durch die Priester, die dann auch das Strafrecht (Bannrecht) ausüben, wird Schweigen geboten. Darauf hört man den König oder die Fürsten, je nach ihrem Alter, ihrem Adel, ihren Auszeichnungen im Krieg und ihrer Redegewandtheit, wobei ihre Überzeugungskraft mehr (wiegt) als ihre Befehlsgewalt.

Tacitus, Germania, cap. 11, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 136-137

Quelle 7:

Straffere Herrschaft bei einigen Stämmen

Trans Lugios Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii; omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequium.

Jenseits der Lugier werden die Gotonen schon ein wenig straffer als die übrigen Germanenstämme, doch nicht jenseit (aller) Freiheit, von Königen beherrscht. Unmittelbar am Ozean folgen dann die Rugier und Lemovier; Kennzeichen all dieser Stämme sind die runden Schilde, die kurzen Schwerter und der Gehorsam gegenüber den Königen.

Tacitus, Germania, cap. 44, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 162-163.

Quelle 8:

„Fürstenrat“

De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subditum incidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur.

Über weniger wichtige Angelegenheiten beraten die Fürsten, über die wichtigeren alle, doch so, dass auch das, worüber die Entscheidung beim Volk liegt, unter den Fürsten vorberaten wird. Wenn nicht etwas Zufälliges und Plötzliches eintritt, versammeln sie sich zu bestimmten Terminen, entweder bei Neumond oder bei Vollmond.

Tacitus, Germania, cap. 11, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 136-137

Quelle 9:

Abgaben an den Herrscher

mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

Es ist bei den Stämmen üblich, dass sie freiwillig und Mann für Mann den Fürsten etwas vom Vieh oder Getreide überlassen, das, als Ehrengabe angenommen, zugleich der Not abhilft.

Tacitus, Germania, cap. 15, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 140-141.

Quelle 10:

Durchsetzbarkeit von Regeln?

illud ex libertate vitium, quod non simul nec iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.

Aus ihrer Freiheit aber erwächst der Fehler, dass sie nicht gleichzeitig und auch nicht wie geboten zusammenkommen, sondern infolge der Verzögerung der sich Versammelnden noch ein zweiter und dritter Tag verstreicht.

Tacitus, Germania, cap. 11, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 136-137.

Quelle 11:

Sippen?

non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et proprinquitates.

Nicht die Umstände oder das zufällige Zusammenrotten, sondern Familien und Verwandtschaften bilden einen Reitertrupp oder einen Keil.

Tacitus, Germania, cap. 7, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 132-133.

Quelle 12:

Methode der germanischen Rechtsgeschichte

Feste und wertvolle Ergebnisse gewinnt die Forschung für unser ältestes Recht, indem sie die in den Rechtsquellen der folgenden Perioden bezeugten Rechtseinrichtungen der verschiedenen germanischen Stämme kritisch miteinander vergleicht. Zeigt sich, dass ein Rechtsinstitut bei den verschiedenen Stämmen, die seit ihrer Trennung eine selbständige Rechtsentwicklung durchgemacht haben, in gleicher Weise vorkommt, so lässt sich unter Verhältnissen die eine gegenseitige jüngere Entlehnung oder eine unabhängige gleichartige Neubildung ausschließen mit gutem Grunde annehmen, dass es in der Zeit vor der Trennung gemeinsames Besitztum gewesen war. Je früher die Trennung, je geringer im übrigen die Verwandtschaft des Rechts, desto höher das Alter, in das die Gemeinschaft hinaufreicht. Für die germanische Rechtsgeschichte kommt daher insbesondere die Vergleichung der skandinavischen Rechte, des angelsächsischen und des langobardischen Rechts mit den deutschen Stammesrechten des fränkischen Reiches in Betracht.

Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1, 3. Aufl. Berlin 1906, S. 155-156

Quelle 13:

Mündliche Überlieferung

Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem deum terra editum.

In alten Liedern, die bei ihnen die einzige Art der Erinnerung und Geschichtsüberlieferung darstellen, rühmen sie den Gott Tuisto, der aus der Erde gezeugt wurde.

Tacitus, Germania, cap. 2, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 126-127.

Quelle 14:

Herrschaft bei den Altsachsen

Regem antiqui Saxones non habebant, sed per pagos satrapas constitutos; morisque erat, ut semel in anno generale consilium agerent in media Saxonia iuxta fluvium Wisuram ad locum qui dicitur Marklo. Solebant ibi omnes in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles totidemque liberi totidemque lati. Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant et, quid per annum essent acturi sive in bello sive in pace, communi consilio statuebant.

Einen König hatten die alten Sachsen nicht, sondern über die einzelnen Gaue waren Vorsteher bestellt, und es bestand die Gepflogenheit, dass sie jährlich einmal eine allgemeine Beratung im mittleren Sachsen am Flusse Weser und an einem „Marklo“ benannten Ort hielten. Hier pflegten alle Gauvorsteher zusammenzukommen, auch aus jedem einzelnen der Gaue zwölf Gewählte (Vertreter) der Edlen und ebenso viele der Freien wie der Laten. Sie erneuerten dort die Gesetze, entschieden über die wichtigsten Rechtsfälle und beschlossen in gemeinsamer

Beratung, was sie im Verlaufe des Jahres in Kriegs- wie in Friedenssachen unternehmen wollten.

Bericht des angelsächsischen Missionars Lebuin (gest. 780), Übersetzung bei Hans-Jürgen Hässler, Die Altsachsen. Ein Streifzug durch die Frühgeschichte in Niedersachsen, Hannover 1996, S. 46.

Quelle 15:

Immunität in der merowingischen Zeit

Emunitate regia. Maximum regni nostri augere credimus monimentum, si beneficia oportuna loca ecclesiarum, aut cui volueris dicere, benivola deliberatione concedimus ac, Domino protegente, stbilter perdurare conscribimus. Igitur noverit solertia vestra, nos ad petitionem apostolico vero domno illo, illius urbis episcopo, talem pro aeterna retributionem beneficium visi fuemus indulsisse, ut in villas ecclesie domni illius, quas moderno temporae aut nostro aut cuiuslibet munere habere videretur, vel quas deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas ampliare, nullus iudex publicus ad causas audiendo aut freta undique exigendum quoque tempore non presumat ingredi; sed hoc ipse pontifex vel successores eius propter nomen Domini sub integra emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo, ut neque vos neque iuniores neque successores vestri nec nulla publica iudiciaria potestas quoque tempore in villas ubicumque in regno nostro ipsius ecclesiae aut regi aut privatorum largitate conlatas, aut qui inantea fuerint conlaturas, ad audiendas altercationis ingredi, aut freta de quaslibet causas exigere, nec mansiones aut paratas vel fideiussoraes tollere non presumatis; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae conmanentes, fiscus aut de freta aut undecumque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum. Et quo nos propter nomen Domini et animae nostrae remedium seu nostra subsequenti progeniae plena devotione indulsimus, nec regales sublimitas nec cuiuslibet iudicum seva cupiditas refragare temptetur. Et ut presens auctoritas tam presentis quam futuris temporibus inviolata, Deo adiutori, permaneat, manus nostrae subscriptionibus infra roborare decrevimus.

Immunität des Königs. Den Schutz Unseres Reiches glauben Wir am besten zu vermehren, wenn Wir nach wohlwollender Überlegung den Kirchen – oder wen man immer nennen will – günstige Wohltaten gewähren und, damit sie mit Gottes Beistand von dauerndem Bestand sind, aufschreiben lassen. Also mögt Ihr in Eurer Verständigkeit wissen, dass wir dem apostolischen Herrn N. N., dem Bischof der Stadt N. N., um der Vergeltung in der Ewigkeit willen, auf seine Bitten die folgende Wohltat gewährt haben, dass [nämlich] die Besitzungen der Kirche des genannten Herrn, welche sie gegenwärtig aufgrund Unserer oder irgendeines anderen Schenkung innehat oder welche die göttliche Gnade später in das Recht derselben heiligen Stätte gelangen lassen will, kein öffentlicher Richter je zu betreten wage, um [dort] Rechtsstreitigkeiten anzuhören oder irgendwo Friedensgelder einzutreiben; sondern dies soll im Namen Gottes dem Bischof selbst oder seinen Nachfolgern unter dem vollen Recht der Immunität zustehen. Wir setzen also fest, dass weder Ihr noch Eure Untergebenen noch Eure Nachfolger noch irgendeine öffentliche richterliche Gewalt zu irgendeiner Zeit die Besitzungen derselben Kirche, wo diese auch immer in Unserem Reich durch die Freigebigkeit des Königs oder Privater zugewendet worden sind oder in Zukunft zugewendet werden, zu betreten wagen sollt, um Rechtsstreitigkeiten anzuhören oder Friedensgelder aus irgendwelchen Rechtssachen einzutreiben oder Beherbergung und Bewirtung zu verlangen oder Bürgen zu nehmen. Sondern alles, was von Freien oder Unfreien oder Leuten anderer Stände, die innerhalb des Gebietes oder der Grenzen oder auf dem Lande der vorgenannten Kirche wohnen, der Fiskus an Friedensgeld oder sonstigen [Einkünften] erwarten konnte, soll infolge Unserer Freigebigkeit von ihren Beamten eingezogen und zum künftigen Heil für die Kerzen derselben Kirche verwendet werden. Und was Wir im Namen Gottes und zu Unserem und Unserer Nachkommen

Seelenheil in tiefer Demut geschenkt haben, das soll weder königliche Erhabenheit noch irgendeines Richters grausame Begehrlichkeit zu beseitigen trachten. Und damit diese vorliegende Urkunde in der Gegenwart wie in der Zukunft mit Gottes Hilfe unverletzt bleibe, haben Wir beschlossen, sie mit der Unterschrift Unserer Hand zu bekräftigen.

Markulf's Formelbuch (um 675), Text in MGHForm, Marculfi Formulae I Nr. 3, Übersetzung bei Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte I, 10. Aufl 1992, S. 67-68.

Quelle 16:

Praeceptio Chlotharii

Chlodacharius rex Francorum omnebus agentibus, omnebus comitibus

Usus est clementiae princepalis nicessitatem provincialium vel subiectorum sibi omnium populorum provida solleccius mente tractare et pro quiete eorum, quaecumque iuste sunt observanda indita in titulis, constitutione conscribere. Quibus, quantum plus fuerit iustitiae adque integritatis inpensum, tantum pronius amor divutionis incumbet.

Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes iubemus,

[1.] ut in omnibus causis antiqui iuris formam servetur, et nulla sententia quolebit iudicium vim firmitatis obteneat, quae modum legis adque aequitatis excedit.

[2.] In parentum ergo subcessionibus quicquid legebus decernitur, observetur omnem contra [legem] inpetrandi aliquid licentiam derogans. Quae si quolebit ordine inpetrata fuerit vel obtenta, a iudicebus repudiata et inanis habeatur et vacua.

[3.] Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penitus inauditus. Sed si in crimine accusatur et habeta discussione fuerit fortasse convictus, pro modum criminis sententiam, [qua] meretur, excipiat ultionis.

[4.] Inter Romanus negotia causarum romanis legebus praecepemus terminari.

[5.] Si quis auctoritatem nostram subrepticie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit.

[6.] Si iudex alicquem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit, versatim melius discussione habeta emendare procuret.

[7.] Nullus per auctoritatem nostram matrimonium viduae vel puellaesine ipsarum voluntate praesumat expetire neque per suggestiones subrepticias rapiantur iniuste.

[8.] Sanctimunalis nullus sibi in coniugo audeat sociare.

[9.] Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnebus [hab]eant stabilem firmetatem nec subesequentibus auctor[it]eibus contra legem elicitis vacuentur.

[10.] Ut oblationis defunctorum ecclesiis depotatae nullorum competicionebus auferantur, praesenti constitutione praestamus.

[11. u. 12.] Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aeclesiae pro fidei nostrae divucione concedemus ita, ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat. Aeclesiae vel clericis nullam requirant agentes publice functione, qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt.

[13.] Quaecumque aeclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gloriosae memoriae praefatis princepebus munificentiae largetate conlata sunt, omni firmetate perdurent.

[14.] Quicquid ecclesiae, clerici vel provincialis nostri intercedente tamen iusto possessionis inicio per XXX annos inconcusso iure possedissee probantur, in eorum ditione res possessa permaneat, nec actio tanis aevi spaciis sepulta ulterius contra legum ordine sub alequa repeticione consurgat, possessione in possessoris iure sine dubio permanente.

Provideat ergo strinuetas universorum iudicium, ut praeeptionem hanc sub omni observatione custodiant, nec quicquam aliud agere aut iudicare, quam ut haec praeeptio secundum legum roman[ar]um seriem contenit vel sexus quorundam gentium iu[x]ta antiquae iuris constitutionem olim vixisse denuscetur, sub alequa temeretate praesumant.

Chlothar, König der Franken, an alle Amtsträger, an alle Grafen.

Die fürstliche Milde pflegt die Notlage der Provinzbewohner und aller untertaner Bevölkerungsgruppen [in den Gerichtsbezirken] mit vorausschauendem Verstand und voller Eifer zu überdenken und für deren Ruhe in einem Gesetz all das zusammenzustellen, was nach seiner Aufnahme unter die Kapitelüberschriften [der Rechtsbücher] gerechtermaßen beachtet werden muss. Je mehr Gerechtigkeit und Redlichkeit diesen erwiesen werden wird, umso geneigter wird die Liebe zur Ergebenheit von ihnen Besitz ergreifen.

Aus diesem Grund befehlen wir, indem wir es durch diese allgemeine Rechtsverleihung vorschreiben,

[1.] dass in allen Rechtsfällen die Ordnung des alten Rechts beachtet wird und dass kein Urteilsspruch ganz gleich von welchem Richter die Kraft der Rechtsgeltung erhalten soll, der gegen die Massgabe des Rechts und der Billigkeit verstösst.

[2.] Alles, was im Hinblick auf die verwandtschaftliche Erbfolge durch die Gesetze entschieden wird, soll beachtet werden, und [soll zugleich] jeder Erlaubnis, etwas gegen [das Recht] zu erschleichen, die Gültigkeit entziehen. Sollte eine solche [Erlaubnis] auf irgendeine Weise erschlichen oder erlangt worden sein, so soll sie von den Richtern zurückgewiesen und für null und nichtig gehalten werden.

[3.] Wenn jemand irgendeines strafrechtlichen Vergehens angeklagt werden sollte, so soll er nicht ohne jede Anhörung schuldig gesprochen werden. Wenn er aber eines strafrechtlichen Vergehens angeklagt wird und nach durchgeführter Untersuchung gegebenenfalls überführt worden sein sollte, so soll er nach Schwere des strafrechtlichen Vergehens den strafenden Urteilsspruch erhalten, den er verdient.

[4.] Wir schreiben vor, dass unter Römern die Rechtsstreitigkeiten nach römischen Gesetzen beendet werden sollen.

[5.] Wenn jemand unsere Rechtsverleihung heimlich, gegen das Recht durch Täuschung des Fürsten erlangt hat, so soll diese nicht gültig sein.

[6.] Wenn ein Richter jemanden gegen das Recht auf ungerechte Weise schuldig sprechen sollte, so soll er in unserer Abwesenheit von den Bischöfen zurechtgewiesen werden, damit er dafür sorgt, dass er das, was er auf unrechte Weise entschieden hat, umgekehrt, nachdem die Untersuchung besser durchgeführt wurde, ausbessert.

[7.] Niemand soll es wagen, durch unsere Rechtsverleihung die Ehe mit einer Witwe oder eine Mädchen ohne deren eigenen Willen zu fordern, und diese sollen nicht auf ungerechte Weise durch heimliche Eingaben [zur Erlangung einer Rechtsverleihung] geraubt werden.

[8.] Niemand soll es wagen, sich mit Nonnen in einer Ehe zu verbinden.

[9.] [Herrscherliche] Rechtsverleihungen, die mit Gerechtigkeit und Recht übereinstimmen, sollen in vollem [Rechts-]Umfang feste Gültigkeit [haben] und nicht durch nachfolgende [Rechtsverleihungen] entkräftet werden, die gegen das Recht erlangt wurden.

[10.] Durch das vorliegende Gesetz garantieren wir, dass [testamentarische] Opfergaben Verstorbener, die den Kirchen zugedacht sind, durch keiner Leute [Rechts-]Begehren geraubt werden.

[11. und 12.] Zum Zwecke ihrer Ergebenheit und Treue uns gegenüber verleihen wir die [Erhebung von] Acker- und Weidesteuer sowie Schweinezehnten der Kirche in der Weise, dass kein Steuereintreiber oder Zehnteinnehmer kirchliche Besitzungen betreten darf; die Beamten sollen von der Kirche und denjenigen Klerikern keine öffentlichen Leistungen einfordern, die die Befreiung unseres Grossvaters bzw. Vaters oder „Bruders“ bekommen haben.

[13.] Alles, was der Kirche, den Klerikern oder irgendwelchen [Privat-]Personen von den vorgenannten Fürsten ruhmreichen Andenkens durch die Milde der Freigebigkeit übertragen worden ist, soll mit voller Rechtskraft Bestand haben.

[14.] Was die Kirchen, Klerikers und unsere Provinzbewohner – jedoch bei Vorhandensein eines gerechten Erwerbsgrundes – dreißig Jahre lang mit unangefochtenem Recht erwiesenermaßen besessen haben, in deren Gewalt soll die in Besitz genommene Sache verbleiben; auch soll kein Klageanspruch, der durch einen so grossen Zeitabstand begraben

wurde, sich darüber hinaus gegen die Ordnung der Gesetze mit irgendeiner Rückforderung erheben, während der Besitz in der Rechtsgewalt des Besitzers ohne Zweifel verbleibt.

Der Eifer aller Richtenden möge also dafür Sorge tragen, dass sie diesen Rechtsbefehl mit aller Sorgfalt befolgen; und sie sollen sich nicht in irgendwelcher Verwegenheit erdreisten, etwas anderes zu verhandeln oder zu urteilen, als es dieser Rechtsbefehl gemäss dem Wortlaut der römischen Gesetze enthält oder als es bekanntermaßen das Geschlecht bestimmter Völker einst der Ordnung des alten Rechts [entsprechend] gelebt hat.

Praeceptio Chlotharii (Befehl Chlothars II.), ca. 613-629, in: Stefan Esders, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert, Göttingen 1997, S. 82-85

Quelle 17:

Abgaben an den merowingischen König

Chilperich vero rex discriptiones novas et gravis in omne regno suo fieri iussit. (...) Statutum enim fuerat, ut possessor de propria terra unam anforam vini per aripennem redderet. Sed alii functionis infligebantur nulti de reliquis terris quam de mancipiis; quod implere non poterat.

König Chilperich aber liess neue und harte Steuern in seinem ganzen Reiche ausschreiben. (...) Es war nämlich festgesetzt, dass jeder Besitzer von seinem eigenen Grund und Boden eine Amphora Wein auf jeden halben Morgen [ca. 7-20 %] gebe. Aber es waren auch noch viele andere Steuern auferlegt, sowohl von dem übrigen Grund und Boden, als von den Sklaven, das alles war gar nicht aufzubringen.

Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, übers. v. W. Giesebrecht, bearb. v. Rudolf Buchner, 7. Aufl. Darmstadt 1990, Buch 5, cap. 28, S. 334-337.

Quelle 18:

Pippin wird zum König erklärt

DCCXLVIII. Burghardus Wirzburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporis non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa manavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.

749. Bischof Burkhard von Würzburg und der Kaplan Folrad wurden zu Papst Zacharias gesandt, um wegen der Könige in Francien zu fragen, die damals keine Macht als Könige hatten, ob das gut sei oder nicht. Und Papst Zacharias gab Pippin den Bescheid, es sei besser, den als König zu bezeichnen, der die Macht habe, statt den, der ohne königliche Macht bleibt. Um die Ordnung nicht zu stören, liess er kraft seiner apostolischen Autorität Pippin zum König machen.

Annales regni Francorum, 749, bei Reinhold Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I, Darmstadt 1993 (Ndr. der Ausgabe 1968), S. 14-15.

Quelle 19:

Pippin wird zum König gewählt

DCCL. Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratur est et in monasterium missus.

750. Pippin wurde nach der Sitte der Franken zum König gewählt und gesalbt von der Hand des Erzbischofs Bonifatius heiligen Andenkens und von den Franken in Soissons zum König erhoben. Hilderich aber, der Scheinkönig, wurde geschoren und ins Kloster geschickt.

Annales regni Francorum, 750, bei Reinhold Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I, Darmstadt 1993 (Ndr. der Ausgabe 1968), S. 14-15.

Quelle 20:

Statutum in favorem principum

In nomine sante et individue trinitatis. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Excelsa nostri sedes imperii exaltatur ac principalia moderamina imperii in omni iusticia et pace disponimus, cum ad nostrorum iura principum et magnatum debita provisione prospicimus, in quibus, velut honorabilibus membris insidet caput, ita nostrum viget et consistit imperium (...)

[6] Item unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis sibi liberis vel infeodatis utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatum.

[7] Item centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Friedrich II., durch das Walten von Gottes Gnadengüte Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien.

Unser erhabener Kaiserthron wird erhöht und die wesentlichen Kräfte des Reiches ordnen Wir dann in vollem Recht und Frieden, wenn Wir mit gebührender Umsicht auf die Rechte Unserer Fürsten und Grossen schauen; denn – wie auf stattlichen Gliedern das Haupt ruht – erhält Unser Kaisertum von ihnen Kraft und Stärke (...)

[6] Es soll jeder Fürst die Freiheiten, Herrschaften, Grafschaften und die Zenten, die für ihn frei oder ihm verlehnt sind, nach dem anerkannten Gewohnheitsrecht seiner Lande unangefochten nutzen.

[7.] Es sollen die Zentgrafen ihre Zenten vom Landesherrn oder von dem erhalten, der vom Landesherrn damit belehnt ist.

Statutum in favorem principum von 1232, bei: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 434-436.

Quelle 21:

Befriedete Tage

[1] Ab adventu domini usque ad proximum diem lune post epyphaniam, item a septuagesima usque ad octavam pentecostes, item in omnibus vigiliis et ferialibus festis, et tribus diebus in omni septimana, scilicet a vespera V. feriae usque ad diluculum II. feriae, pax sit ubique, ita ut nemo ledat inimicum suum.

[2] Qui occiderit, capitalem subeat sententiam. Qui vulneraverit, manum perdat. Qui pugno percusserit, si nobilis est, libra componat; si liber aut ministerialis, decem solidis; si servus, cute et capillis.

[1] Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, dass niemand seinen Feind verletzt.

[2] Wer einen tötet, soll der Todesstrafe unterliegen. Wer einen verwundet, soll die [rechte] Hand verlieren. Wer einen mit der Faust schlägt, soll, wenn er ein Adliger ist, mit einem Pfund Busse tun, wenn er ein Freier oder Dienstmann, mit zehn Schilling, wenn ein Knecht, mit Haut und Haar.

Sächsischer Gottesfrieden 1084, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 148-149

Quelle 22:

Ronkalischer Landfriede 1158

Fridericus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus, universis suo subiectis imperio.

(1) Hac edictali lege in perpetuum valitura iubemus, ut omnes nostro subiecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolatum inter omnes fedus perpetuo servetur. Duces, marchiones, comites, capitanei, vavassores et omnium locorum rectores cum omnium locorum primatibus et plebeis a decimo octavo anno usque ad septuagesimum iureiurando obstringantur, ut pacem teneant et rectores locorum adiuvent in pace tuenda atque vindicanda, et in fine uniuscuiusque quinquennii omnium sacramenta de predicta pace tenenda renouentur.

(2) Si quis vero aliquod ius de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudicalem adeat potestatem et per eam sibi competens ius assequatur.

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, allen Untertanen seines Reiches.

(1) Durch dieses erlassene Gesetz, das für immer und ewig gültig sein soll, gebieten Wir, dass alle Untertanen Unseres Reiches wahren und ewigen Frieden untereinander halten sollen und dass unter allen stets ein Bund unverletzt gewahrt werden soll. Die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Kapitanen, Valvassoren und die Amtleute aller Orte, sollen vom achtzehnten bis zum siebenzigsten Lebensjahr durch eine Eidesleistung verpflichtet werden, den Frieden zu halten und die Amtleute der Orte bei Schutz und Ahndung des Friedens zu unterstützen, und am Ende eines jeden Jahrfünfts sollen die Eide aller über die Einhaltung dieses Friedens erneuert werden.

(2) Wenn aber jemand glaubt, er habe in irgendeiner Sache oder Handlung ein Recht gegen jemanden, so soll er sich an die richterliche Gewalt wenden, und durch sie soll er das ihm zustehende Recht erlangen.

Ronkalischer Landfriede, November 1158, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, S. 250-251

Quelle 23:

Mainzer Reichslandfrieden (1235)

(28) Trahunt ad se sollicitudinem imperii regimen et diversarum negocia terrarum et regionum, que cum semper expediat per nostram diligentiam expediri, querelancium causas, quibus personaliter presidere non possumus, per virum probate fidei, opinionis honeste, prepositum iudiciis loco nostri volumus terminari. In quo preter hec, que nostre censure specialiter reservavimus, inviolabile iudicium attendatur. Statuimus igitur, ut curia nostra iusticiarium habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gesserit. Hic singulis diebus iudicio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis maioribus, ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus, in causis que tengunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem, et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus. Hic iudex terminos sive dies in illisarduis causis eorundem, que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Reos non proscibet nec a proscibitione absolvat; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus. Et idem iurabit, quod nichil accipiet pro iudicio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa iudicabit aliter quam iustum sciat vel credat secundum conscienciam suam bona fide sine omni fraude et dolo. Eidem dimittimus et assignamus iura, que ex absolute proscibitionum proveniunt, que vulgo dicuntur wette - eorum dumtaxat, quorum cause coram eo tractate sunt - ut benevolencius iudicet et a nullo munera recipiat. Quam penam nemini relaxabit, ut homines proscibitionem pocius timeant.

(28) Die Leitung des Reiches und die Geschäfte der verschiedenen Länder und Gebiete ziehen eingehende Fürsorge auf sich und da es stets förderlich ist, sie mit Unseren Bemühungen weiterzuführen, wollen Wir, dass die Rechtssachen der Kläger, bei denen Wir nicht selbst den Vorsitz führen können, durch einen Mann von erprobter Treue und edlem Rufe entschieden werden, der das Gericht an Unserer Statt leitet; dabei soll mit Ausnahme von dem, was Wir

Unserem eigenen Entscheid besonders vorbehalten (haben), das Urteil unverletzlich beachtet werden. Wir bestimmen also, daß Unser Hof einen Hofrichter haben soll, einen Mann von freiem Stande, der in diesem Amt zumindest ein Jahr bleiben soll, wenn er sich gut und gerecht führt. Dieser soll alle Tage das Gericht leiten, ausgenommen an den Sonntagen und den anderen Hochfesten, und dabei soll er allen Klägern ihr Recht verschaffen - ausgenommen über Fürsten und andere hohe Leute - in Streitsachen, die Leute, Recht, Ehre, Lehen, Besitz und deren Eigentum berühren, und abgesehen von den ganz großen Fällen; Verhandlung und Urteil über diese genannten Dinge behalten Wir unserer Hoheit vor. Dieser Richter soll die Termine oder Fristen in den Hochgerichtsfällen über Sachen, die ihm zustehen, nicht ohne Unsere besondere Anweisung festsetzen, Schuldige soll er nicht ächten noch aus der Acht lösen; dies behalten Wir nämlich dem Entscheid Unserer Hoheit vor. Und ebenfalls soll er schwören, dass er nichts für sein Gericht annimmt, dass er weder zu Liebe noch zu Leide, weder auf Bitten noch Belohnungen, weder aus Angst noch Gunst noch in irgendeiner Hinsicht sonst das Gericht anders wahrnimmt, als was er nach seinem Gewissen als recht weiss oder erachtet, guten Glaubens ohne List oder Betrug. Ihm überlassen und übertragen Wir die Rechtseinkünfte, die sich aus der Lösung von Geächteten ergeben, - was man gemeinhin „Gewette“ nennt - das heisst von denen, deren Rechtssachen vor ihm verhandelt wurden, damit er mit größerer Bereitwilligkeit richtet und von niemand Zuwendungen annimmt; dieses Bußgeld soll er niemandem erlassen, damit die Leute vielmehr die Ächtung fürchten.

(29) *Idem habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribet et actorum et causam ipsam sive querelam et diem, quo proscriptioni involventur, item nomina absolutorum a proscriptione et actoris propter quem proscripti fuerunt, causam et diem absolucionis, fideiussorum absoluti nomina, qui sint et unde sint, sive aliam cautionem, quam prestat absolvendus iuxta consuetudinem terrarum pro satisfactione querelantis. Idem recipiet litteras continentes querelas et servabit. Idem nullam aliam curam negotiorum curie habebit. Idem scribet nomina eorum, qui accusantur vel denunciatur tanquam nocive terre, et infamium et eorum nomina, quando a suspitione absolvuntur, delebit. Idem scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas maxime contradictorio iudicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est. Idem erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clerico scribere non licet, et preterea ut, si delinquit in officio suo, pena debita puniatur. Item iuramentum prestabit secundum formam iuramenti, qualiter iusticiarius facit, et quod fideliter et legaliter se habebit in officio, nichil scripturus et facturus contra ius et debitum secundum conscienciam bone fidei, omni dolo et fraude cessante.*

(29) Ebenso soll er einen besonderen Notar haben, der die Namen der Geächteten und der Kläger aufschreibt sowie die Streitsache oder Klage und den Tag, an dem sie der Acht verfallen; ebenfalls die Namen der aus der Acht Gelösten und des Klägers, der die Acht veranlaßt hat; den Grund und den Tag der Lossprechung, die Namen der Bürgen des Losgesprochenen, wer sie sind und woher sie kommen, oder eine andere Bürgschaft, die der Loszusprechende nach dem Brauch des Landes zur Genugtuung des Klägers leistet. Ebenso nimmt er die Briefe in Empfang, die Klagen enthalten, und bewahrt sie auf. Ebenso soll er keine andere Aufgabe bei der Sorge um die Geschäfte des Hofes haben. Ebenso soll er die Namen derer aufschreiben, die angeklagt oder angezeigt werden als landschädliche Leute und bei Verruf; und deren Namen soll er, sobald sie vom Verdacht befreit werden, tilgen. Ebenso soll er alle Urteile aufschreiben, die vor Uns in Hochgerichtssachen gefunden werden, besonders wenn sie in Form eines abweichenden Urteils erlangt werden - was man gemeinhin "Gesamturteil" nennt -, so dass künftig in ähnlichen Fällen die Rechtsunsicherheit beseitigt wird, mit ausdrücklicher Nennung des Landes, nach dessen Gewohnheitsrecht entschieden wurde. Ebenso soll er ein Laie sein - wegen der Bluturteile, die ein Geistlicher nicht aufschreiben darf, und außerdem damit er, wenn er sich in seinem Amte vergeht, mit gehöriger Busse bestraft werden kann. Ebenso soll er einen Eid leisten nach der Eidesform, wie sie der Hofrichter leistet, und daß er sich in seinem Amt

treu und rechtmäßig verhalten, nichts schreiben und tun wird gegen Recht und Auftrag, nach besten Wissen und Gewissen, ohne List und Betrug.

in: Lorenz Weinrich (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl., Darmstadt 2000, S. 480-485.

Quelle 24:

Endgültiges Fehdeverbot

§ 1. Also das von Zeit diser Verkündung niemand, von was Wir den Stats oder Wesens der sey, den andern bevechen, bekriegen, berauben, vahn, überziehen belegern, auch dartzu durch sich selbs oder yemand anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stett, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat frevenlich einnehmen oder gevarlich mit Brand oder in ander Weg dermassen beschedigen sol, auch niemands solichen Tätern Rat, Hilf oder in kain ander Weis kain Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gevarlich nit herbergen, behawsen, essen oder drencken, enthalten oder gedulden, sonder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der sol sölichs suchen und tun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder yetzo in der Ordnung des Camergerichts zu Außtrag vertädigt sein oder künftiglich werden oder ordenlich hin gehörn.

§ 2. Und darauf haben Wir all offen Vechd und Verwarung durch das gantz Reich aufgehabt und abgethan, heben auch die hiemit auff und thun die ab von Römischer Koniglicher Macht Volkommenhait in und mit Crafft dis Briefs.

Ewiger Landfrieden 1495, in: Hanns Hubert Hofmann, Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 2-3

Quelle 25:

Wormser Konkordat

Kaiserliche Urkunde

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Henricus, dei gratia Romanorum imperator augustus, pro amore dei et sanctae Romanae ecclesiae et domini papae Calixti et pro remedio animae meae dimitto deo et sanctis dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Ich, Heinrich, von Gottes Gnaden erhabener Römischer König, - aus Liebe zu Gott, zur heiligen Römischen Kirche und zum Herrn Papst Kalixt sowie zum Heil meiner Seele – überlasse Gott, Gottes heiligen Aposteln Petrus und Paulus und der heiligen katholischen Kirche jegliche Investitur mit Ring und Stab, und ich erlaube, dass in allen Kirchen, die es in meinem König- und Kaiserreich gibt, kanonische Wahlen und freie Weihen stattfinden.

Päpstliche Urkunde:

Ego Calixtus episcopus, servus servorum dei, tibi dilecto filio H. dei gratia Romanorum imperatori augusto, concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in presentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium prebeas. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et, que ex his iure tibi debet, faciat. (...)

Ich, Bischof Kalixt, Knecht der Knechte Gottes, verleihe Dir, meinem geliebten Sohn Heinrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, Mehrer des Reiches, dass die Wahlen der Bischöfe und Äbte des Deutschen Königreiches, soweit sie dem Reich zugehören, in Deiner Gegenwart stattfinden, aber ohne Simonie und irgendwelche Gewalt: Wenn daher zwischen den Parteien Streit entsteht, so mögest Du nach Rat und Urteil des Metropoliten und der Mitbischöfe dieser Kirchenprovinz dann der verständigeren Partei Zustimmung und Hilfe

zukommen lassen. Der Erwählte aber soll von Dir durch das Zepter die Regalien erhalten, und er soll das leisten, was er Dir aufgrund dessen rechtens schuldet. (...)

Wormser Konkordat, Kaiserliche Urkunde, 23. September 1122, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 182-185.

Quelle 26:

Herrschildordnung des Sachsenspiegels

Gelicherwiz sint die herschilde uz gelegit. Der koning hat den ersten, die bischofe, epte unde eptischinnen den anderen, die leivorsten den dritten, sint si der bischofe man wurden sint, die vrien herren den vierden, die schephenbaren vrien lute den vumften und der vrien herren mann, ire man vort den sechsten.

Sachsenspiegel Landrecht 1 III 2, bei Schwerin/Thieme, Sachsenspiegel, Stuttgart 1987, S. 21

Quelle 27:

Goldene Bulle: Die Wahl des Römischen Königs

(II 1) Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankenfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia sancti Bertholomei apostoli libidem in omnem ipsorum presentia missam de sancto spiritu faciant decentari, ad finem ut ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret et eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti presidio hominem iustum, bonum et utilem eligere valeant in regem Romanorum futurumque cesarem ac pro salute populi christiani. (...)

(II 3) Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis huiusmodi iuramento, ad electionem procedant nec amodo de iamdicta civitate Frankenford seperentur, nisi prius maior pars ipsorum temporale caput mundo elegerit seu populo christiano, regem videlicet Romanorum in cesarem promovendum. (...)

(IV 2) (...) dictus archiepiscopus Maguntinensis (...) inquire ordine subsequenti: primo (...) a Treverensi archiepiscopo (...) secundo a Coloniensi archiepiscopo (...) tercio a rege Boemie (...) quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandenburgensi (...)

(II 1) Nachdem diese Kurfürsten oder ihre Botschafter in die Stadt Frankfurt gekommen sind, sollen sie sofort am folgenden Morgen bei Sonnenaufgang in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus dort in ihrer aller Gegenwart die Messe „Vom heiligen Geist“ singen lassen zu folgendem Zweck: Der Heilige Geist erleuchte ihre Herzen und gieße ihren Sinnen das Licht seiner Kraft ein, damit sie gestützt auf seine Hilfe einen gerechten, guten und geeigneten Mann als Römischen König und künftigen Kaiser wählen können, zum Heil des christlichen Volkes. (...)

(II 3) Sobald nun durch die Kurfürsten oder deren Boten solcher Eid in der vorgenannten Form und Art geschworen ist, sollen sie zur Wahl schreiten, und sie dürfen sich von dieser Stunde an nicht mehr aus dieser Stadt Frankfurt entfernen, es sei denn, die Mehrheit von ihnen hätte zuvor das zeitliche Haupt für die Welt oder das Christenvolk gewählt, also den Römischen König, der zum Kaiser zu erheben ist. (...)

(IV 2) Der besagte Erzbischof von Mainz soll fragen in folgender Reihenfolge: zuerst vom Trierer Erzbischof (...) zweitens vom Kölner Erzbischof (...) drittens vom König von Böhmen (...) viertens vom Pfalzgrafen bei Rhein, fünftens vom Herzog von Sachsen, sechstens vom Brandenburgischen Markgraf (...)

Goldene Bulle, Nürnberger Gesetzbuch von 1356, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983, S. 332-335, 340-341

Quelle 28:

Reichsfreiheit für Lübeck

Eapropter notum fieri volumus universis imperii fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod nos habentes pre oculis fidem puram et devotionem sinceram, quam universi burgenses Lubicensis, fideles nostri, erga nostram habere celsitudinem laudabiliter dignoscuntur, diligentius etiam advertentes preclara satis et accepta servicia, que nobis et imperio fideliter semper exhibere curarunt et que inantea poterunt de bono in melius exhibere, volentes ipsos tamquam benemeritos liberali munificentia pervenire, concedimus firmiter statuentes, ut predicta civitas Lubicensis libera semper sit, videlicet specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipso speciali dominio separanda: statuentes etiam, ut quandocumque ad regimen civitatis eiusdem aliquis rector ab imperio statuatur, nulla ad hoc officium statuatur persona, nisi fuerit de convicinis locis et conterminis civitatis ipsius; ita quod castellum, quod Trevenemunde dicitur, ab eodem rectore similiter gubernetur.

Deswegen wollen Wir, es möge allen gegenwärtigen und zukünftigen Getreuen des Reiches folgendes kundgemacht werden: Die reine Treue und aufrichtige Ergebenheit vor Augen, die alle Lübecker Bürger, Unsere Getreuen, gegen Unsere Hoheit, wie man weiß, so lobenswert hegen, – auch im besonderen Hinblick auf die recht bedeutenden und willkommenen Dienste, die sie Uns und dem Reich stets getreulich zu leisten bemüht waren und die sie Uns in Zukunft immer noch besser werden leisten können, schließlich in dem Willen, ihnen als verdienten Leuten in hochherziger Gebefreudigkeit entgegenzukommen -, überlassen Wir ihnen und setzen fest, die oben genannte Stadt Lübeck solle stets frei sein, d. h. sie solle eine unmittelbare Stadt, ein Ort des Reiches sein und unmittelbar der kaiserlichen Herrschaft unterstehen, wobei sie niemals von dieser unmittelbaren Herrschaft getrennt werden soll; ferner bestimmen Wir, daß immer dann, wenn zur Leitung dieser Stadt vom Reich ein Amtmann eingesetzt wird, zu diesem Amt nur jemand berufen werden soll, der aus den benachbarten und angrenzenden Orten dieser Stadt stammt, und zwar in der Weise, dass die Burg namens Travemünde von diesem Amtmann gleichfalls befehligt wird.

Aus der Reichsfreiheit für Lübeck, Juni 1226, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 412-413

Quelle 29:

Magna Carta Libertatum

Johann, von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog der Normandie und von Aquitanien und Graf von Anjou [entbietet] den Erzbischöfen, Äbten, Grafen, Baronen, Justizaren, Forstverwaltern, Sheriffs, Stewards, Dienern und allen seinen Baillifs und Getreuen Gruss. Wisset, dass wir in Anbetracht Gottes und für Unser und aller Unserer Vorgänger und Erben Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der heiligen Kirche sowie zur besseren Ordnung Unseres Königreiches, gemäss dem Rat Unserer ehrwürdigen Väter Stephan, Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Kardinal der heiligen römischen Kirche, Heinrich, Erbischof von Dublin, der Bischöfe Wilhelm von London, Peter von Winchester, Jocelyn von Bath und Glastonbury, Hugo von Lincoln, Walter von Worcester, Wilhelm von Coventry und Benedikt von Rochester, des Magisters Pandulfs, Subdiakon und Familiar des Herrn Papstes, des Bruders Aymeric, Meister des Templerordens in England und der edlen Herren Wilhelm Marshal, Graf von Pembroke, Wilhelm, Graf von Salisbury, Wilhelm, Graf von Warenne, Wilhelm, Graf von Arundel, Alan von Galloway, Constable von Schottland, Waren Fitz Gerald, Peter Fitz Herbert, Hubert von Burgh, Seneschall von Poitou, Hugo von Neville, Matthäus Fitz Herbert, Thomas Basset, Alan Basset, Philipp von Aubigny, Robert von Roppesley, Johann Marshal, Johann Fitz Hugh, und anderer Unserer Getreuen

[1] als erstes Gott gelobt und durch diese Unsere vorliegende Charta bestätigt haben, für uns und unsere Erben auf ewig, dass die englische Kirche frei sein und ihre Rechte unangetastet und ihre Freiheiten unverehrt besitzen soll; und so wollen Wir, dass es gehalten werde. Dies wird dadurch offenbar, dass Wir die Freiheit der Wahlen, die als höchstes und besonders

wichtiges Recht der englischen Kirche zuerkannt wird, aus lauterem und freiem Willen, vor Ausbruch des Zwistes zwischen Uns und Unseren Baronen, zugestanden und durch Unsere Charta bekräftigt haben, und dass Wir deren Bestätigung vom Herrn Papst Innozenz III. erlangt haben; an diese werden Wir uns halten, und wir wollen, dass auch unsere Erben sich auf ewig in guten Treuen an sie halten.

Ferner haben Wir allen freien Mannen Unseres Königreichs für Uns und Unsere Erben auf ewig gewährt, dass sie und ihre Nachkommen von Uns und Unsern Erben die nachstehend aufgeführten Freiheiten haben und behalten sollen.

[2] Wenn einer Unserer Grafen oder Barone oder einer der anderen Kronvasallen mit Ritterdienstpflicht stirbt und zur Zeit seines Todes sein Erbe volljährig ist, so soll er seine Erbschaft gegen die althergebrachten Abgaben erhalten; das heisst, der Erbe oder die Erben eines Grafen um hundert Pfund für die ganze Grafschaft, der Erbe oder die Erben eines Barons um hundert Pfund für die ganze Baronie, der Erbe oder die Erben eines Ritters um höchstens hundert Schilling für das ganze Ritterlehen; und wer zu weniger verpflichtet ist, soll weniger zahlen, gemäss dem althergebrachten Lehensbrauch.

[12] Schildgeld oder Hilfgeld soll in Unserem Königreich nur erhoben werden durch gemeinsamen Beschluss Unseres Königreiches, ausser zur Auslösung Unserer Person, zum Ritterschlag Unseres ältesten Sohnes und zur ersten Eheschliessung Unserer ältesten Tochter, und dafür soll nur ein angemessenes Hilfgeld erhoben werden; in entsprechender Weise soll es mit den Hilfgeldern der Stadt London gehalten werden.

[13] Und die Stadt London soll alle ihre alten Freiheiten und freien Bräuche behalten, zu Lande wie auch zu Wasser. Ausserdem wollen Wir und gestehen zu, dass alle anderen Städte, Burgflecken, Gemeinden und Häfen alle ihre Freiheiten und freien Bräuche behalten sollen.

[14] Und um den gemeinsamen Rat des Königreichs über die Erhebung eines Hilfgeldes, in einem andern als den drei obengenannten Fällen, oder über die Erhebung eines Schildgeldes einzuholen, werden Wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und grösseren Barone einzeln durch Unsere Briefe laden lassen; und ausserdem werden Wir durch Unsere Sheriffs und Baillifs insgesamt alle jene, welche Kronlehen von Uns tragen, laden lassen und zwar auf einen bestimmten Tag, nämlich nach Ablauf von mindestens vierzig Tagen, und an einen bestimmten Ort; und in allen jenen Einladungsschreiben werden Wir den Grund des Aufgebots angeben; und nach so geschehener Einladung soll die Verhandlung am festgesetzten Tage vorstatten gehen gemäss dem Beschluss derjenigen, die zugegen sind, auch wenn nicht alle Geladenen erschienen sind.

[15.] Wir werden fortan niemandem gestatten, von seinen freien Mannen Hilfgeld zu erheben, ausser zur Auslösung seiner Person, zum Ritterschlag seines ältesten Sohnes und zur ersten Eheschliessung seiner ältesten Tochter, und dafür soll nur ein angemessenes Hilfgeld erhoben werden.

[16.] Niemand soll gezwungen werden, mehr Dienst für ein Ritterlehen oder ein anderes Freilehen zu leisten, als dafür geschuldet wird.

[17.] Gewöhnliche Zivilprozesse sollen nicht an Unseren Hof gezogen werden, sondern an einem bestimmten Orte stattfinden.

[20.] Ein freier Mann soll für ein kleines Vergehen nicht anders als nach dem Grad des Vergehens gebüsst werden; und für ein grosses Vergehen soll er entsprechend der Grösse des Vergehens gebüsst werden, unter Belassung des zum standesgemässen Lebensunterhalt Erforderlichen, und der Kaufmann ebenso unter Belassung seines Warenlagers; und der Hörige soll genau so gebüsst werden, unter Belassung seiner landwirtschaftlichen Betriebsmittel, wenn diese Fälle Unserer Gnade anheimfallen. Und jede der oben genannten Bussen soll nur unter dem Eid rechtschaffener Männer aus der Nachbarschaft verhängt werden.

[25.] Alle Grafschaften, Hundertschaften, Wapentakes und Drittelschaften sollen die alten pauschalen Abgaben entrichten, ohne irgendeinen Zuschlag, mit Ausnahme Unserer Domonialgüter.

[28] Kein Constable oder anderer königlicher Beamter soll jemandes Getreide oder sonstige bewegliche Habe anders als gegen sofortige Geldzahlung wegnehmen, es sei denn, er könne vom Verkäufer einen freiwilligen Zahlungsaufschub dafür erlangen.

[39.] Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gehalten, enteignet, geächtet, verbannt oder auf irgendeine Art zugrunde gerichtet werden, noch werden Wir gegen ihn vorgehen oder veranlassen, dass gegen ihn vorgegangen wird, es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteilspruchs durch seinesgleichen oder auf Grund des Landesrechts.

[40.] Niemandem werden Wir Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder verzögern.

[45.] Wir werden Justiziere, Constables, Sheriffs oder Baillifs nur aus solchen Leuten ernennen, die das Landesrecht kennen und es treulich halten wollen.

[55.] Alle Gebühren, die zu Unrecht und gegen das Landesrecht von Uns erhoben worden sind, und alle zu Unrecht und gegen das Landesrecht auferlegten Bussen sollen völlig erlassen werden, oder es soll nach dem Urteil der fünf und zwanzig Barone verfahren werden, von denen weiter unten im Sicherungsartikel die Rede ist, oder nach dem Urteilspruch der Mehrheit derselben zusammen mit dem oben genannten Stephan, Erzbischof von Canterbury, wenn er zugegen sein kann, und anderen, die er dafür beizuziehen wünscht; und wenn er nicht zugegen sein kann, so soll nichtsdestoweniger die Handlung ohne ihn vonstatten gehen, jedoch so, dass, wenn einer oder mehrere der erwähnten fünf und zwanzig Barone in ähnlicher Klage Partei sind, sie, soweit es diesen Spruch betrifft, ausgeschieden und andere durch die übrigen der fünf und zwanzig Barone nur zu diesem Zweck Gewählte und Vereidigte an ihre Stelle gesetzt werden.

[60.] Aber diese sämtlichen genannten Bräuche und Freiheiten, die wir gewährt haben, auf dass sie gehalten werden, soweit dies Uns gegenüber den Unseren betrifft, sollen alle in Unserem Königreich beobachten, Geistliche wie Laien, soweit es sie gegenüber den ihrigen betrifft.

[61.] Da Wir aber vor Gott, zur besseren Ordnung Unseres Königreiches und zur besseren Beilegung des zwischen Uns und Unseren Baronen ausgebrochenen Zwistes all dies oben Genannte zugestanden haben in der Absicht, dass es sich für immer vollen und festen Bestandes erfreue, verfügen und gewähren Wir ihnen folgende Sicherung: Es sollen nämlich die Barone fünf und zwanzig Barone aus dem Königreiche erwählen, welche sie wollen, und diese sollen verpflichtet sein, mit all ihren Kräften den Frieden und die Freiheiten, die Wir ihnen zugestanden und durch diese Unsere vorliegende Charta bestätigt haben, zu bewahren, aufrecht zu halten und für ihre Beobachtung zu sorgen, nämlich so, dass, wenn Wir oder Unser Justiziar oder Unsere Baillifs oder irgendeiner Unserer Beamten in irgend etwas gegen irgendwen Unrecht getan oder irgendeine der Friedens- oder Sicherheitsbestimmungen übertreten haben und die Übertretung vier von den erwähnten fünf und zwanzig Baronen mitgeteilt wird, jene vier Barone zu Uns oder, wenn Wir ausser Landes sind, zu Unserem Justiziar kommen und, indem sie Uns den Verstoß anzeigen, verlangen sollen, dass Wir diesen Verstoß unverzüglich gutmachen lassen.

Und wenn Wir den Verstoß nicht gutmachen, oder wenn, falls Wir ausser Landes sind, Unser Justiziar ihn nicht gutmacht, binnen einer Frist von vierzig Tagen (...), dann sollen die genannten vier Barone die Sache den übrigen der fünf und zwanzig Barone mitteilen, und jene fünf und zwanzig Barone zusammen mit der Gesamtheit des ganzen Landes sollen Uns zwingen und auf alle ihnen mögliche Art schädigen, nämlich durch Wegnahme Unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und andere ihnen mögliche Weise, bis er nach ihrer Ansicht gutgemacht ist, wobei aber Unsere Person sowie diejenige Unserer Königin und Unserer Kinder unantastbar sein sollen; und sobald er gutgemacht ist, werden sie sich Uns gegenüber wieder so verhalten wie früher.

Und wer immer im Lande es begehrt, mag schwören, dass er zur Durchführung alles dessen, was oben gesagt wurde, den Befehlen besagter fünf und zwanzig Barone gehorchen und Uns zusammen mit denselben nach Kräften Schaden antun wird; und Wir geben öffentlich und frei jedem, der schwören will, die Erlaubnis dazu und werden niemals jemandem zu schwören

verbieten. Allen denjenigen im Lande aber, die nicht von sich aus und aus freien Stücken den fünfundzwanzig Baronen den Eid leisten wollen, gemeinsam mit ihnen Uns zu zwingen und zu schädigen, werden Wir selbst befehlen, den besagten Eid zu leisten (...)

Und wenn einer der fünfundzwanzig Barone stirbt oder das Land verlässt oder auf irgendeine andere Weise verhindert ist, dann sollen die, welche von den besagten fünfundzwanzig Baronen übrig sind, damit sie das oben Gesagte nichtsdestoweniger ausführen können, einen anderen an Stelle desselben erwählen nach ihrem Ermessen, der in ähnlicher Weise vereidigt wird wie die übrigen. In allem aber, was diesen fünfundzwanzig Baronen zur Durchführung übertragen wird, soll, wenn zufällig dieselben fünfundzwanzig zugegen und unter sich in irgendeiner Sache uneins sind, oder wenn einige von ihnen geladen sind, aber nicht kommen wollen oder können, für beschlossen und bestimmt gelten, was die Mehrheit der Anwesenden anordnet oder vorschreibt, so als ob alle fünfundzwanzig zugestimmt hätten;

und besagte fünfundzwanzig sollen schwören, dass sie alles vorher Ausgeführte treulich beobachten und mit ihrer ganzen Kraft für seine Innehaltung wirken werden.

Und wir werden nichts von irgendjemandem verlangen, weder persönlich noch durch einen andern, wodurch irgendeines dieser Zugeständnisse und Freiheiten widerrufen oder geschmälert wird; und wenn irgend etwas derartiges verlangt würde, soll es ungültig und nichtig sein, und niemals werden Wir persönlich oder durch einen anderen davon Gebrauch machen.

Magna Charta Libertatum vom 19.6.1215, Quellen zur neueren Geschichte 16, Bern 1973; P. C. Mayer-Tasch, Die Verfassungen Europas, Suttgart 1966, ²1975.

Quelle 30:

Stadtluft macht frei

12. Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit/ libere sedebit et remanebit.

13. Si autem fuerit servus alicuius// et dominum negaverit// tenetur eum dominus infra annum VII propinquus consanguineis eius convincere servum suum esse/ alioquin si die et anno elapso non fuerit comprobatus/liber in urbe remanebit/ et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere/ Si vero confessus fuerit dominum// aut infra annum deducet eum/ aut in urbe liberum relinquet/ Quod si infra annum non fuerit eductus/ elapso anno de ceteri liber remanebit.

12. Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt und da bleiben will, soll frei sitzen und bleiben.

13. Ist er aber jemandes Leibeigener und hat seinen Herrn geleugnet, so soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben Blutsverwandten desselben überweisen, dass er sein Leibeigener sei; andresfalls, wenn er nach Verlauf von Jahr und Tag nicht überwiesen worden ist, so soll er frei in der Stadt bleiben und weder ihm noch einem Andern mehr Antwort zu geben schuldig sein. Wenn er aber seines Herrn geständig ist, so soll ihn dieser binnen Jahresfrist wegführen oder als Freien in der Stadt lassen.

Wird er binnen Jahresfrist nicht weggeführt, so soll er nach Verlauf des Jahres fortan frei bleiben.

Berner Handfeste 1218, zitiert nach: Hans Strahm, Die Berner Handfeste, Bern 1953, S. 158-159

Quelle 31:

Zweischwerterlehre

Zwei swert liz got in ertriche zu beschermen die kristenheit. Dem pabiste daz geistliche, deme koninge daz wertliche. Deme pabiste ist ouch gesatzt zu ritene zu bescheidener zit uf einem blanken pherde, unde der keiser sal im den stegereif halden, durch daz der satel nicht umme wanke. Diz ist de bescheidunge: waz deme pabiste widerstat, daz her mit geistlichem gerichte nicht getwingen mag, daz es der keiser mit wertlichem gerichte betwinge, deme pabiste gehorsam zu wesene. So sal ouch die geistliche gewalt helfen deme wertlichen rechte, ab man ez bedarf.

Sachsenspiegel Landrecht I 1, bei Cl. Frh. v. Schwerin/Hans Thieme, Sachsenspiegel, Stuttgart 1987, S. 20.

Quelle 32:

Kaiserwahl ohne den Papst

Ludovicus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. Ad eternam rei memoriam.

Licet iuris utriusque testimonia manifeste declarent, imperialem dignitatem et potestatem immediate a solo deo ab initio processisse et deum per imperatores et reges mundi iura humano generi tribuisse, ac quod imperator ex sola electione eorum, ad quod pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmatione seu approbatione, quoniam in temporalibus superiorem non habet in terris, sed eidem omnes subsunt nationes, et ipse dominus Iesus Christus mandavit, que sunt dei deo et que sunt cesaris cesari fore reddenda;

quia tamen aliqui avaritie et ambitionis cecitate devicti et nonnulli Scripture intelligentiam se habere fatentes, sed divertentes a tramite recti sensus, in quedam iniqua et prava commenta et in assertiones detestabiles proruperunt contra potestatem et auctoritatem imperialem et iura electorum imperatorum et aliorum principum et imperii fidelium mendaciter et fallaciter asserentes, quod imperialis dignitas et potestas est a papa, et quod electus in imperatorem ex electione non est verus imperator nec rex, nisi prius per papam sive per sedem apostolicam confirmetur, approbetur et corroboretur, et per huiusmodi pravas assertiones et pestifera dogmata hostis antiquus moveat lites, iurgia suscitet, contentiones paret et seditiones procuret: ideo ad tantum malum evitandum de consilio et assensu electorum et aliorum principum imperii declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo deo, et quod de iure et imperii consuetudine antiquitus approbata est quod, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii concorditer vel a maiori parte eorundem, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri, et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem, nec pape sive sedis apostolice aut alicuius alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu. Et hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in imperatorem concorditer vel a maiori parte electorum ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo imperatore, et eidem ab omnibus subiectis imperio debeat obediri, et administrationem et iurisdictionem imperialem et imperialis potestatis plenitudinem habeat et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur.

Quicumque autem contra hec declarata, decreta et diffinita vel aliquid eorum asserere seu dicere aut asserentibus seu dicentibus consentire vel eorum mandatis, litteris vel preceptis obedire presumpserint, eos omnibus feudis, que ab imperio detinet, et omnibus gratiis, iurisdictionibus, privilegiis et immunitatibus a nobis vel predecessoribus nostris eis concessis ex nunc privamus et ipso iure et facto decernimus esse privatos. Insuper eos crimen lese maiestatis decernimus incurrisse et penis omnibus impositis crimen lese maiestatis committentibus subiacere.

In quorum omnium testimonium presentem legem sive edictum conscribi iussimus et nostre maiestatis bulla fecimus communiri. Facta fuit hec lex et publicata in opido nostro de Franchenvurt, VI. die augusti, anno domini MCCCXXXVIII, regni nostri anno XXIII, imperii vero XI.

Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, zu ewigem Gedächtnis an den Vorgang.

Mögen auch die Zeugnisse beiderlei Rechts offenkundig besagen, dass die kaiserliche Würde und Amtsgewalt am Anfang unmittelbar von Gott allein hervorgegangen ist und Gott durch die Kaiser und Könige der Welt Recht und Gesetz dem Menschengeschlecht zuerteilt hat, ferner dass der Kaiser schon allein aufgrund der Wahl derer, denen die Wahl zukommt, zum wahren Kaiser gemacht wird und nicht der Bestätigung und Anerkennung irgendeines anderen bedarf, denn er hat in weltlichen Dingen auf Erden keinen Höheren über sich, vielmehr unterstehen

ihm alle Völker, und der Herr Jesus Christus hat selbst befohlen, es solle Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, gegeben werden –;

weil aber einige, von der Blindheit der Habsucht und des Ehrgeizes geschlagen, und manche, die behaupten, das [richtige] Verständnis der [Heiligen] Schrift zu haben, doch vom Pfade rechter Einsicht abirren, sich nun aber zu üblen und verwerflichen Auslegungen sowie zu abscheulichen Behauptungen verstiegen haben gegen die kaiserliche Amtsgewalt und Vollmacht sowie gegen die Rechte der Kurfürsten, der anderen Fürsten und Getreuen des Reiches, und voller Lug und Trug behaupten, die kaiserliche Würde und Amtsgewalt stamme vom Papst und der zum Kaiser Erwählte sei nicht aufgrund der Wahl wahrer Kaiser und König – es sei denn er werde zuvor durch den Papst oder den Apostolischen Stuhl bestätigt, anerkannt und gefestigt; und durch derartige schlimme Behauptungen und verderbliche Lehrsätze möchte der altböse Feind Streit anstiften, Zank erregen, Händel hervorrufen und Aufruhr entflammen –;

um daher also solch grosses Unheil zu vermeiden, erklären Wir mit Rat und Zustimmung der Kurfürsten und anderen Fürsten des Reiches: Die kaiserliche Würde und Amtsgewalt stammt unmittelbar von Gott allein; und nach dem Recht und dem seit alters anerkannten Herkommen des reiches gilt folgendes: Sobald jemand von den Kurfürsten des Reiches einmütig oder von einer Mehrheit von ihnen zum Kaiser oder König gewählt wird, ist er sofort allein aufgrund der Wahl wahrer König und Römischer Kaiser, als solcher anzusehen und zu benennen; ihm muss von allen Untertanen des Reiches Gehorsam geleistet werden, er hat die volle Amtsgewalt, die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten und alles sonst zu tun, was einem wahren Kaiser zusteht; und weder von seiten des Papstes oder des Apostolischen Stuhles noch irgendwessen sonst bedarf er der Anerkennung, Bestätigung, Ermächtigung oder Zustimmung. Und durch dieses Gesetz, das für immer und ewig gelten soll, entscheiden Wir: Der einmütig oder mehrheitlich von den Kurfürsten zum Kaiser Erwählte soll allein aufgrund der Wahl von allen als wahrer und rechtmässiger Kaiser angesehen und behandelt werden, ihm muss von allen Untertanen des Reiches Gehorsam geleistet werden, er soll die kaiserliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie die Fülle der kaiserlichen Amtsgewalt innehaben, und alle sollen ihm deren Besitz und solche Zuständigkeit zuerkennen und fest bei dieser Aussage beharren.

Wer sich aber herausnehmen sollte, etwas gegen das hier Erklärte, Verordnete und Festgelegte oder einen Teil davon zu behaupten oder zu äussern, derlei Behauptenden oder Äussernden zuzustimmen oder ihren Aufträgen, Briefen oder Befehlen zu gehorchen, dem entziehen Wir mit sofortiger Wirkung alle seine Lehen die er vom Reiche hat, und alle Gnaden, Herrschaftsrechte, Vorrechte und Freiheiten, die ihm von Uns oder Unseren Vorgängern überlassen wurden, und Wir bestimmen, dass ihm all dies schon allein von Rechts wegen aufgrund der Tat entzogen sein soll. Darüber hinaus bestimmen Wir, dass er das Verbrechen des Hochverrats begangen hat und allen Strafen unterliegt, die über Hochverräter verhängt sind. Zum Zeugnis für dies alles haben Wir dieses Gesetz oder kaiserliche Gebot aufzeichnen lassen und mit dem Siegel Unserer Hoheit versehen lassen. Abgefasst und veröffentlicht wurde dieses Gesetz in Unserer Stadt Frankfurt, am 6. August, im Jahre des Herrn 1338; dem 23. Jahre Unseres Königtums, aber im 11. Unseres Kaisertums.

Gesetz über das Kaisertum, Licet iuris, 6. August 1338, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter, Darmstadt 1983, S. 290-293

Quelle 33:

Augsburger Religionsfrieden: cuius regio eius religio (1555)

§ 15. Und damit solcher Fried (...) erhalten werden möchte, sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege wider sein (...)

Gewissen (...) von dieser Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

§ 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevorn von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§ 24. Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen zimlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen, herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglich zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

Augsburger Reichs- und Religionsfriede, 25. 9. 1555, bei: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 101, 104

Quelle 34:

Westfälischer Frieden (1648)

Art. V § 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine literis commeatus adire.

Art. V § 36. Will ein Untertan, der im Stichjahr 1624 weder die öffentliche noch die private Religionsausübung besaß, oder einer, der nach der Verkündung dieses Friedenswerks seine Religion wechselt, aus freiem Willen auswandern oder wird ihm das von seinem Landesherrn befohlen, so steht es ihm frei, dies unter Beibehalt oder nach Veräußerung seiner Güter zu tun. Er kann dann die in seinem Besitz verbliebenen Güter durch Beauftragte bestellen lassen und sich, so oft es zur Beaufsichtigung seines Besitzes oder zum Austrag von Rechtsstreitigkeiten oder zur Eintreibung von Schulden notwendig ist, frei und ohne Geleitsbrief dorthin begeben.

Instrumentum Pacis Osnabrugense vom 14./24. Oktober 1648: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Darmstadt 1976, S. 182-183

Quelle 35:

„Niederlegung“ der Kaiserkrone 1806

Erklärung Sr. Maj. des Kaisers Franz II, wodurch er die deutsche Kaiserkrone und das Reichsregiment niederlegt, die Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände, wie auch alle Angehörige und Dienerschaft des deutschen Reiches, ihrer bisherigen Pflichten entbindet; datirt Wien den 6. August 1806.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich etc., König in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich etc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Uns als Reichsoberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerden und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwicklungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begünstigte, Uebereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besonderen Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung, von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel, gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich, unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glückes und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechsten August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesarreae ac eaes. Regiae apost. Maj. proprium

Hofrath von Hudelist.

Quelle 36:

Thomas Hobbes, Leviathan (1651)

Kap. XIII (8): Außerhalb von Staatswesen herrscht immer ein Krieg eines jeden gegen jeden.

Kap. XVII (10): (...) Jeder muss alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertragen. (...) „Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft, unter der Bedingung, dass du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.“ Auf diese Weise werden alle einzelnen eine Person und heißen Staat oder Gemeinwesen. So entsteht der große Leviathan oder, wenn man lieber will, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben.

Thomas Hobbes, Leviathan, deutsch von Jutta Schlösser, hg. von Hermann Klenner, Hamburg 1996

Quelle 37:

Petition of Right (1628)

Das seiner Majestät von den in diesem gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen unterbreitete, verschiedene Rechte und Freiheiten der Untertanen betreffende Gesuch und der Königlichen Majestät königliche Antwort darauf vor vollzählig versammeltem Parlament.

An des Königs Allerhöchste Majestät.

Unseren obersten Herrn, den König, machen wir, die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen, im Parlament versammelt, untertänigst darauf aufmerksam, dass durch ein Gesetz aus der Zeit König Eduards I. erklärt und verfügt wurde, dass durch den König oder seine Erben in diesem Reiche keine Steuer oder Beihilfe mehr auferlegt oder erhoben werde dürfe ohne guten Willen und Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Earls, Barone, Ritter, Bürger und anderer freier Männer der Gesamtheit dieses Reiches. Ferner ist durch die Autorität eines Parlaments im 25. Regierungsjahre König Eduards III. erklärt und verfügt worden, dass künftighin niemand veranlasst werden dürfe, gegen seinen Willen dem Könige Darlehen zu geben, weil solche unvernünftig und der Freiheit des Landes zuwider seien. Durch andere Gesetzes dieses Reiches wurde festgesetzt, dass niemand mit einer Benevolence genannten oder sonstigen ungesetzlichen Steuer belastet werden dürfe. Durch diese vorerwähnten Satzungen und andere gute Gesetze und Satzungen dieses Reiches haben Ihre Untertanen das Recht ererbt, dass sie nicht gezwungen werden können, Zoll, Steuer oder Beihilfe zu entrichten, die nicht durch gemeinsamen Beschluss im Parlamente festgesetzt ist.

Dennoch sind in letzter Zeit verschiedene Anordnungen mit Ausführungsbestimmungen an verschiedene Beamte in einigen Grafschaften ergangen, infolge deren Ihre Untertanen an verschiedenen Orten versammelt und aufgefordert wurden, bestimmte Geldsummen Eurer Majestät darzuleihen, und manchen von ihnen wurde auf ihre Weigerung, dem nachzukommen, ein Eid auferlegt, was nach den Gesetzen und Satzungen dieses Reiches nicht zulässig ist, und sie wurden gezwungen, sich zu verpflichten, zu erscheinen und sich zu verantworten vor Ihrem Geheimen Rate und an anderen Orten, und andere von ihnen wurden deshalb eingekerkert, verbannt und auf verschiedene Arten belästigt und beunruhigt. Und verschiedene andere Abgaben wurden Ihren Untertanen auferlegt und von ihnen erhoben in verschiedenen Grafschaften, entgegen den Gesetzen und freien Gewohnheiten des Königreichs.

Es ist auch durch die Satzung „Der Große Freiheitsbrief von England“ erklärt und verfügt worden, dass kein freier Mann verhaftet, eingesperrt oder seiner persönlichen Freiheit, seiner Rechte oder seiner freien Bewegung beraubt werden oder geächtet oder verbannt oder in irgendwelcher Weise geschädigt werden dürfe, außer nach gesetzlichem Urteil von seinesgleichen oder nach dem Landesgesetz.

Und im 28. Regierungsjahre König Eduards III. wurde durch die Autorität des Parlaments erklärt und verfügt, dass niemand, wes Standes oder Ranges er auch sei, aus seinem Eigentum oder aus seiner Pachtung vertrieben oder verhaftet oder enterbt oder hingerichtet werden dürfe, ohne die Gelegenheit erhalten zu haben sich in einem gesetzlichen Verfahren zu verantworten. Nichtsdestoweniger wurden in letzter Zeit verschiedene Ihrer Untertanen ins Gefängnis geworden, ohne dass ein Grund angegeben wurde. Und wenn sie zum Zweck ihrer vorläufigen Freigebung vor Ihre Richter gebracht wurden, auf Grund Ihrer Habeas-Corpus-Erlasse, um sich hier dem Urteile des Gerichtshofes zu unterziehen, und ihre Gefangenenwärter eine Bescheinigung der Ursachen ihrer Haft forderten, wurde kein Grund bestätigt, sondern lediglich angegeben, sie würde auf Eurer Majestät besonderen Befehl gefangengehalten. Und sie wurden in verschiedene Gefängnisse zurückgeführt, ohne dass man irgendeine Anklage erhob, gegen die sie sich, entsprechend dem Gesetze, verantworten konnten.

Ferner wurden in letzter Zeit grosse Abteilungen von Soldaten und Matrosen in verschiedene Grafschaften des Reiches verteilt und die Einwohner wider ihren Willen genötigt, sie in ihre Häuser aufzunehmen und sie sich dort aufhalten zu lassen, wider die Gesetze und Gewohnheiten dieses Reiches und zu großer Beschwerde und Bedrückung der Leute.

Durch den Parlamentsbeschluss im 25. Regierungsjahre König Eduards III. wurde erklärt und verfügt, dass über niemandes Leib und Leben abgeurteilt werden dürfe wider die Bestimmungen des Großen Freiheitsbriefes und der Landesgesetze. Dennoch sind in jüngster Zeit unter Eurer Majestät grossem Siegel verschiedene Weisungen hinausgegangen, auf Grund deren gewisse Personen zu Kommissären bestimmt und ernannt wurden mit der Ermächtigung, im Lande nach der Jurisdiktion der Kriegsgerichte vorzugehen gegen Soldaten oder Matrosen oder anderes Gesindel, das sich mit ihnen verband, im Falle von Mord, Raub, Verrat, Meuterei oder anderer Gewaltat oder irgendwelcher sonstiger Vergehen, und zwar in summarischem Verfahren, wie es dem Kriegsgerichte angemessen und in Kriegszeiten gebräuchlich ist, um Verhör und Verurteilung von solchen Verbrechern herbeizuführen und ihre Hinrichtung zu veranlassen nach Maßgabe des Kriegsgesetzes. Wenn sie auf Grund der Gesetze und Satzungen des Landes den Tod verdient haben, so hätten sie nur auf Grund dieser selben Gesetze und Satzungen verurteilt und hingerichtet werden sollen, und auf keine andere Weise. Und so haben sich auch einige wirklicher Verbrecher überführte Übeltäter auf solches Ausnahmerecht berufen und sich der durch die Gesetze und Satzungen dieses Eures Reiches verdienten Bestrafung entzogen, und verschiedene Eurer Beamten und Diener haben sich ungesetzlicherweise geweigert oder es verhindert, gegen die genannten Übeltäter gemäss diesen Gesetzen und Satzungen vorzugehen, unter dem Vorwand, dass die betreffenden Übeltäter nur nach Kriegerrecht und auf Grund der vorerwähnten Vollmachten bestraft werden könnten. Solche Vollmachten, wie auch alle anderen ähnlicher Art, sind den erwähnten Gesetzen und Satzungen dieses Eures Reiches ganz und gar entgegen.

Wir bitten deshalb Eure erhabene Majestät ehrerbietig, es möge künftig niemand mehr genötigt werden, irgendein Geschenk, ein Darlehen, eine freiwillige Gabe, eine Steuer oder sonst eine entsprechende Abgabe zu leisten, ohne allgemeine Zustimmung durch Parlamentsbeschluss, und es möge niemand zur Verantwortung gezogen, zum Eid gezwungen, persönlich in Anspruch genommen oder verhaftet oder sonstwie belästigt und beunruhigt werden, deshalb oder weil er sich geweigert hat, eine solche Abgabe zu entrichten. Kein freier Mann soll in einem der erwähnten Fälle gefangengenommen oder festgehalten werden. Eurer Majestät möge es gefallen, Soldaten und Matrosen zu verlegen und Ihr Volk in Zukunft nicht mehr zu belasten und die vorerwähnten Weisungen wegen des Verfahrens nach dem Kriegsgesetze

zurückzuziehen und für ungültig zu erklären und in Zukunft keine Weisungen ähnlicher Art zu erlassen, damit nicht etwa, gestützt darauf, Untertanen Eurer Majestät zugrunde gerichtet oder getötet werden können, im Widerspruch zu den Gesetzen und Freiheiten des Landes.

Um all dies bitten wir untertänig Eure erhabene Majestät als um unsere Rechte und Freiheiten, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Satzungen dieses Reiches. Möge Eure Majestät geruhen zu erklären, dass die Urteile, Handlungen und Prozeduren, zum Nachteile Ihres Volkes in einem der erwähnten Fälle, künftig nicht als Beispiel oder zur Ableitung von Folgerungen angezogen werden.

Nachdem diese Petition verlesen und ihrem vollen Inhalte nach vernommen wurde, wurde von dem Herrn König vor versammeltem Parlament die folgende Antwort erteilt: Es geschehe Recht, wie es gewünscht ist.

Petition of Right vom 7. Juni 1628, in: § Geschichte in Quellen III, 2. Aufl. 1976, S. 364; P. C. Mayer-Tasch, Die Verfassungen Europas, 1966, S. 169 ff

Quelle 38:

Erstes Agreement of the People (1647)

An Agreement of the People for a firm and present peace upon grounds of common right.

Eine Übereinkunft des Volkes für einen sicheren und gegenwärtigen Frieden auf der Grundlage des gemeinen Rechts.

Having by our late labours and hazards made it appear to the world at how high a rate we value our just freedom, and God having so far owned our cause as to deliver the enemies thereof into our hands, we do now hold ourselves bound in mutual duty to each other to take the best care we can for the future to avoid both the danger of returning into a slavish condition and the chargeable remedy of another war; for, as it cannot be imagined that so many of our contrymen would have opposed us in this quarrel if they had understood their own good, so may we safely promise to ourselves that, when our common rights and liberties shall be cleared, their endeavours will be disappointed that seek to make themselves our masters. Since, therefore, our former oppressions and scarce-yet-ended troubles have been occasioned, either by want of frequent national meetings in Council, or by rendering those meetings ineffectual, we are fully agreed and resolved to provide that hereafter our representatives be neither left to an uncertainty for the time nor made useless to the ends for wich they are intended. In order whereunto we declare:

Unsere jüngsten Auseinandersetzungen zeigten der Welt, wie hoch wir unseren gerechten Freiheit schätzen, und Gott hatte sich soweit unsere Sache zu eigen gemacht, dass er die Feinde deswegen in unsere Hände auslieferte. Wir haben uns nun verbunden in gegenseitige Verpflichtung einander, um die beste Sorge für die Zukunft zu tragen, um zu vermeiden sowohl die Gefahr zurückzukehren in sklavenhaften Zustand als auch die verbotenen Mittel für einen anderen Krieg. Da es nicht vorstellbar ist, dass so viele unserer Landsleute gegen uns gewesen wären, wenn sie ihr eigenes Interesse verstanden hätten, so mögen wir uns gegenseitig sicher erklären, dass, wenn unsere gemeinen Rechte und Freiheiten erklärt werden sollen, ihre Bemühungen zu versuchen, sich zu unseren Herren zu machen, vereitelt werden sollen. Seit unsere früheren Bedrückungen und gerade beendeten Unruhen geschehen sind, entweder durch den Wunsch nach häufigen nationalen Versammlungen im Parlament oder dadurch, dass solche Versammlungen ineffektiv werden, wir sind vollkommen einverstanden und entschlossen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft unsere Abgeordneten weder gelassen werden für eine Unsicherheit in der Zeit noch nutzlos gemacht werden zu dem Zweck, zu dem sie eingesetzt sind. Zu diesem Zweck erklären wird.

I. That the people of England, being at this day very unequally distributed by Counties, Cities, and Boroughs for the election of their deputies in Parliament, ought to be more indifferently proportioned according to the number of the Inhabitants; the circumstances whereof for number, place, and manner are to be set down before the end of this present Parliament.

I. Dass das Volk von England, bis zu diesem Tag sehr ungleich gegliedert in Landschaften, Städte, Burgen für die Wahl ihrer Abgeordneten zum Parlament, soll mehr unterschiedlos gegliedert nach der Zahl der Einwohner werden. Die Einzelheiten für Zahl, Ort und Art und Weise sind festzulegen vor dem Ende dieses Parlaments.

II. That, to prevent the many inconveniences apparently arising from the long continuance of the same persons in authority, this present Parliament be dissolved upon the last day of September which shall be in the year of our Lord 1648.

II. Dass, um die zahlreichen Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die augenscheinlich aus der langen Zugehörigkeit derselben Personen an der Macht folgen, dieses gegenwärtige Parlament aufgelöst werden soll auf den letzten Tag des Septembers im Jahre des Herrn 1648.

III. That the people do, of course, choose themselves Parliament once in two years, viz. upon the first Thursday in every 2d March, after the manner as shall be prescribed before the end of this Parliament, to begin to sit upon the first Thursday in April following, at Westminster or such other place as shall be appointed from time to time by the preceding Representatives, and to continue till the last day of September then next ensuing, and no longer.

III. Dass das Volk, natürlich, sich selbst ein Parlament wählen kann alle zwei Jahre (videlicet: nämlich) am ersten Donnerstag in jedem zweiten März, nach der Art und Weise die vor dem Ende dieses Parlaments festgelegt werden soll, um die Sitzungen auf den 1. Donnerstag im folgenden April in Westminster oder einem anderen Ort, der von den vorhergehenden Abgeordneten festgelegt wird, und fortzusetzen bis zum letzten Tag des nächstfolgenden Septembers, und nicht länger.

IV. That the power of this, and all future Representatives of this Nation, is inferior only to theirs who choose them, and doth extend, without the consent or concurrence of any other person or persons, to the erecting and abolishing of offices and courts, to the appointing, removing, and calling to account magistrates and officers of all degrees, to the making war and peace, to the treating with foreign States, and, generally, to whatsoever is not expressly or impliedly reserved by the represented to themselves:

IV. Dass die Macht dieser und aller späteren Versammlungen der Nation ist abhängig ausschließlich von denen, die sie wählten, und umfasst, ohne Einverständnis oder Konkurrenz einer Person oder Personen, die Errichtung und Auflösung von Behörden und Gerichten, die Ernennung, Ablösung und zur-Rechenschaft-Ziehung von Verwaltungen und Amtsträger jedes Ranges, Krieg und Frieden, Verträge mit fremden Staaten, und, allgemein, was nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten ist von den Repräsentierten für sich selbst.

Wich are as followeth,

1. That matters of religion and the ways of God's worship are not at all entrusted by us to any human power, because therein we cannot remit or exceed a tittle of what our consciences dictate to be the mind of God without wilful sin: nevertheless the public way of instructing the nation (so it be not compulsive) is referred to their discretion.

1. Dass Angelegenheiten von Religion und die Wege der Gottesverehrung sind überhaupt nicht irgend einer menschlichen Macht anvertraut, weil wir hierin nicht können erlassen oder vergrößern ein bisschen von dem, was unser Gewissen uns befiehlt, dass es Gottes Willen sei, ohne willentliche Sünde: Trotzdem der öffentliche Weg, die Nation zu unterweisen (wenn es nicht zwangsweise ist), ist ihrer Klugheit anvertraut.

2. That the matter of impresting and constraining any of us to serve in the wars is against our freedom; and therefore we do not allow it in our Representatives; the rather, because money (the sinews of war), being always at that disposal, they can never want numbers of men apt enough to engage in any just cause.

2. Dass die Angelegenheit von Beschlagnahmen und Zwang ggü einem von uns zu dienen in Kriegen ist gegen unsere Freiheit; und daher erlauben wir es nicht unseren Abgeordneten; freilich, wegen des Geldes, das Mittel zur Kriegsführung, ist immer so, dass sie niemals genug Leute verwenden können, um sie für irgend eine gerechte Sache anzuheuern.

3. That after the dissolution of this present Parliament, no person be at any time questioned for anything said or done in reference to the late public differences, otherwise than in execution of the judgement of the present Representatives or House of Commons.

3. Dass nach der Auflösung dieses Parlaments niemand zu irgend einer Zeit verhört werden soll für etwas, das er gesagt oder getan hat in Bezug auf die jüngsten öffentlichen Streitereien, anders als in Ausführung eines Urteils der Abgeordneten oder dem House of Commons.

4. That in all laws made or to be made every person may be bound alike, and that no tenure, estate, charter, degree, birth, or place do confer any exemption from the ordinary course of legal proceedings whereunto others are subjected.

4. Dass in allen bestehenden oder zukünftigen Gesetzen jede Person gleichermaßen verpflichtet werden soll und kein Vorzug, Stand, Privileg, Grad, Geburt oder Platz berechtigt zu einer Ausnahme von der Ordnung wegen des Rechtsverfahrens, unter das alle unterworfen sind.

5. That as the laws ought to be equal, so they must be good, and not evidently destructive to the safety and well-being of the people.

5. Dass, wie die Rechte gleich sein sollen, so müssen sie gut sein und nicht offensichtlich zerstörerisch für die Sicherheit und das Wohlergehen des Volkes.

These things we declare to be our native rights, and therefore are agreed and resolved to maintain them with our utmost possibilities against all opposition whatsoever; being compelled thereunto not only by the examples of our ancestors, whose blood was often spent in vain for the recovery of their freedoms, suffering themselves through fraudulent accommodations to be still deluded of the fruit of their victories, but also by our own woeful experience, who, having long expected and dearly earned to establishment of these certain rules of government, are yet made to depend for the settlement of our peace and freedom upon him that intended our bondage and brought a cruel war upon us.

Diese Sachen erklären wir zu unseren angeborenen Rechten, und daher sind sie ... übereinstimmen und auflösen/zurückführen zu beachten sie mit unseren äußersten Möglichkeiten gegen allen Widerstand; in Überzeugung nicht nur durch die Beispiele unserer Vorfahren, deren Blut oft vergeblich vergossen wurde für die Wiedererlangung ihrer Freiheiten, sie selbst leidend unter betrügerischen Umständen, um ständig getäuscht von den Früchten ihrer Siege, aber auch bei unserer eigenen schmerzlichen Erfahrungen, wer/dass derjenige, haben lange erwartet und tief geerntet die Aufrichtung dieser sicheren Regelung der Regierung, sind gerade gemacht um zu sichern unseren Frieden und Freiheit auf ihm, was bezweckte unsere Banden und brachte einen grausamen Krieg über uns.

Erstes Agreement of the People, 28.10.1647, in: R. Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt 1974

Quelle 39:

Habeas-Corpus-Akte (1679)

An Act for the better Secureing the Liberty of the Subject and for Prevention of Imprisonments beyond the Seas.

Whereas great delays have been used by sheriffs, goalers, and other officers, to whose custody any of the Kings subjects have been committed for criminal or supposed criminal matters, in making returns of writs of habeas corpus to them directed, by standing out an alias and pluries habeas corpus, and sometimes more, and by other shifts to avoid their yielding obedience to such writs, contrary to their duty and the known laws of the land, whereby many of the Kings subjects have been and hereafter may be long detained in prison in such cases where by law they are bailable, to their great charge and vexation. For the prevention whereof, and the more speedy relief of all persons imprisoned for any such criminal or supposed criminal matters, be it enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parlyament assembled, and by the authority thereof, that

[I.] whensoever any person or persons shall bring any habeas corpus directed unto any sheriffe or sheriffes goaler, minister or other person whatsoever, for any person in his or their custody (...), that the said officer or officers (...) shall within three dayes after the service thereof as aforesaid (unlesse the committment aforesaid were for treason or felony, plainly and specially expressed in the warrant of committment) (...) make returne of such writt; or bring or cause to be brought the body of the partie soe committed or restrained, unto or before the Lord Chauncellor, or Lord Keeper of the Great Seale of England for the time being, or the judges or barons of the said court from whence the said writt shall issue, or unto and before such other person and persons before whome the said writt is made returnable, according to the command thereof, and shall likewise then certifie the true causes of his detainer or imprisonment (...).

[IV.] And bee it further enacted by the authoritie aforesaid that if any officer or officers, his or their under-officer or under-officers, under-keeper or under-keepers, or deputy shall neglect or refuse to make the returnes aforesaid, or to bring the body or bodies of the prisoner or prisoners according to the command of the said writt within the respective times aforesaid, or upon demand made by the prisoner or person in his behalfe, shall refuse to deliver, or within the space of six houres after demand shall not deliver, to the person soe demanding, a true copy of the warrant or warrants of committment and detayner of such prisoner, which he and they are hereby required to deliver accordingly; all and every the head goalers and keepers of such prisons and such other person in whose custodie the prisoner shall be detained, shall for the first offence forfeite to the prisoner or partie grieved the summe of one hundred pounds; and for the second offence the summe of two hundred pounds, and shall and is hereby made incapeable to hold or execute his said office (...)

Cui quidem Bille (in se formam Actus continenti) prelecte et ad plenum intellecte per dictum Dominum Regem ex Autoritate Parliamenti predicti sic responsum est:

Le Roy le veult.

Gesetz für die bessere Sicherung der Freiheit der Untertanen und zur Verhütung von Verhaftung über See.

Richter, Gefängnisaufseher und andere Beamte, denen die königlichen Untertanen in Straf- und vermuteten Strafsachen zum Gewahrsam übergeben sind, führen erhebliche Verzögerungen herbei, indem sie an sie gerichtete Habeas-Corpus-Befehle zurücksenden, Alias- und Pluries-Habeas-Corpus-Befehle ausstellen, oder manchmal noch mehr, indem sie andere Ausflüchte finden, um dadurch den strengen Gehorsam gegen solche Verfügungen entgegen ihrer Pflicht und den anerkannten Gesetzen des Landes zu vermeiden. Dadurch werden und könnten auch in Zukunft die königlichen Untertanen in Fällen, in denen sie nach dem Gesetz gegen eine Kautionsaus der Haft entlassen werden könnten, zu ihrer grossen Last und Bedrückung lange im Gefängnis festgehalten werden. Um dem zuvorzukommen und um alle wegen Straftaten oder vermuteter Straftaten verhafteten Personen zügiger aus der Haft entlassen zu können, möge durch des Königs allerhöchste Majestät, durch und mit Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen und durch deren Autorität verfügt werden, dass

[I.] wenn irgendeine Person oder Personen einen Habeas-Corpus-Befehl vorlegen, der an einen oder mehrere Richter, Gefängnisaufseher, Beamten oder irgendeine andere Person für eine in ihrem Gewahrsam befindliche Person gerichtet ist, (...) dann sollen er oder sie (...) binnen drei Tagen nach der Zustellung (ausgenommen die Verhaftung sei erfolgt wegen Verrats und Treuebruchs, und dies sei klar und ausdrücklich in dem Haftbefehl ausgedrückt) offiziell über diese Verfügung Bericht erstatten (...). Und sie sollen die so verhaftete und eingesperrte Person zum oder vor den amtierenden Lordkanzler oder Großsiegelbewahrer von England oder die Richter oder Barone des genannten Gerichts, von dem der Befehl erlassen wurde, oder zu und vor andere Personen, denen die Verfügung entsprechend dem darin enthaltenen Befehl wieder vorgelegt werden muss, bringen oder verbringen lassen. Und er soll in gleicher Weise die wahren Ursachen des Gewahrsams oder der Haft bezeugen. (...)

[IV.] Und es ist ferner durch die obengenannte Autorität festgesetzt, dass, wenn ein Beamter, oder sein Unterbeamter, Unter-Aufseher oder Stellvertreter es vernachlässigen oder verweigern sollten, den Bericht auf die vorgelegte Verfügung zu erstatten oder die Verhafteten vor Gericht zu stellen, in Übereinstimmung mit dem Auftrag in der genannten Verfügung, innerhalb der vorher erwähnten Zeiträume, und wenn sie auf die Forderung, die von dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten gestellt ist, es verweigern, den Gefangenen überhaupt auszuliefern oder in dem Zeitraum von sechs Stunden nach der Forderung auszuliefern, oder wenn sie der so bittenden Person nicht eine getreue Abschrift des Haftbefehls solcher Gefangenen übergeben wollen, welche sie hierdurch zu übergeben aufgefordert werden, alle Gefängnis-Aufseher und Wärter solcher Gefängnisse und solche andere Personen, unter deren Bewachung Verhaftete stehen, für das Vergehen gegen den Verhafteten oder die beeinträchtigte Partei zum ersten Male die Summe von 100 Pfd. St. und für das Vergehen zum zweiten Male die Summe von 200 Pfd. St. zahlen sollen. Dadurch können und dürfen sie ihr genanntes Aufseher-Amt nicht mehr behalten und ausüben. (...)

Diesem wurde, nachdem das Gesetz (das in sich die Norm der Ausführung enthält) vorgelesen und vollständig verstanden wurde, durch den genannten König kraft der Autorität des vorgenannten Parlamentes so geantwortet: Der König will es.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 215-234

Quelle 40:

Bill of Rights (1689)

An Act Declaring the Rights and Liberties of the Subject and Settling the Succession of the Crowne.

Whereas the Lords Spirituall and Temporall, and Commons, assembled at Westminster, lawfully, fully, and freely representing all the estates of the people for this Realme, did upon the thirteenth day of February in the yeare of our Lord one thousand six hundred eighty eight present unto their Majesties then called and known by the names and stile of William and Mary, Prince and Princesse of Orange, being present in their proper persons, a certaine declaration in writing, made by the said Lords and Commons in the words following viz.:

(...)

[I.] That the pretended power of suspending of laws, or the execution of laws, by regall authority, without consent of Parlyament, is illegall.

[IV.] That levying money for or to the use of the Crowne, by pretence of prerogative, without grant of Parlyament, for longer time, or in other manner, then the same is or shall be granted, is illegall.

[V.] That it is the right of the subjects to petition the King and the committments and prosecutions for such petitioning are illegall.

[VIII.] That election of members of Parlyament ought to be free.

[IX.] That the freedome of speech and debates or proceedings in Parlyament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parlyament.

[XIII.] And that for redresse of all grievances and for the amending, strengthening, and preserving of the lawes Parlyaments ought to be held frequently.

(...)

Cui quidem Bille (in se formam Actus continenti) prelecte et ad plenum intellecte per dictum Dominum Regem ex Autoritate Parliamenti predicti sic responsum est

Le Roy et la Reyne le veulent.

Gesetz zur Erklärung der Rechte und Freiheiten der Untertanen und zur Festlegung der Thronfolge.

Die geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, zu Westminster in rechtmäßiger, vollzähliger und freier Vertretung aller Stände des Volkes dieses Reiches versammelt, haben

am 13. Februar des Jahres unseres Herrn 1688 Ihren Majestäten, genannt und bekannt unter den Namen und Titeln Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, in deren Gegenwart eine bestimmte schriftliche Erklärung der besagten Lords und Gemeinen übergeben. Sie lautet: (...)

[I.] Die angemäße Befugnis, kraft königlicher Autorität ohne Zustimmung des Parlaments Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen auszusetzen, ist ungesetzlich.

[IV.] Die Erhebung von Steuern für den Gebrauch der Krone unter dem Vorwand [königlichen] Vorrechts ohne Bewilligung des Parlaments für längere Zeit und in anderer Weise, als sie bewilligt ist oder werden soll, ist ungesetzlich.

[V.] Es ist das Recht der Untertanen, an den König Gesuche zu richten. Alle Verhaftungen und Verfolgungen um solcher Petitionen willen sind ungesetzlich.

[VIII.] Die Wahl der Mitglieder des Parlaments soll frei sein.

[IX.] Die Freiheit der Rede, der Debatten und des Verfahrens im Parlament soll vor keinem Gerichtshof oder sonst außerhalb des Parlaments verfolgt oder untersucht werden.

[XIII.] Für die Abhilfe aller Beschwerden und für die Besserung, Bestätigung und Bewahrung der Gesetze sollen häufig Parlamentssitzungen abgehalten werden.

Diesem wurde, nachdem das Gesetz (das in sich die Norm der Ausführung enthält) vorgelesen und vollständig verstanden wurde, durch den genannten König kraft der Autorität des vorgenannten Parlamentes so geantwortet:

Der König und die Königin wollen es.

Bill of Rights vom 23. 10. 1689, in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 235-249

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

A declaration of rights made by the representatives of the good people of Virginia, assembled in full and free convention; which rights do pertain to them and their posterity, as the basis and foundation of government.

Eine von den Vertretern des guten Volkes von Virginia, versammelt in vollem und freiem Konvent, abgegebene Erklärung der Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Basis und Grundlage der Regierung zukommen.

Section 1. That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights, of wich, when they enter into a state of society, they cannot by any compact deprive or divest their posterity; namely the enjoyment of life ad liberty, with the means of acquiring and possessing property and pursuing and obtaining happiness and safety.

Artikel 1. Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.

Section 2. That all power is vested in and consequently derived from the people; that magistrates are their trustes and servants and at all times amenable to them.

Artikel 2. Alle Macht kommt dem Volke zu und wird folglich von ihm hergeleitet. Beamte sind seine Treuhänder und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.

Section 3. That government is or ought to be instituted for the common benefit, protection and security of the people, nation or community; of all the various modes and forms of government, that is best which is capable of producing the greatest degree of hapyness and safety and is most effectually secured against the danger of maladministration; and that when any government shall be found inadequate or contrary to these purposes, a majority of the community hath an indubitable, inalienable and indefeasible right to reform, alter, or abolish it, in such manner als shall be judged most conducive to the public weal.

Artikel 3. Die Regierung ist oder sollte eingerichtet sein für das gemeinsame Beste für den Schutz und die Sicherheit des Volkes, der Nation oder Allgemeinheit; von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierungen ist die die beste, die fähig ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit zu erzielen, und am wirksamsten gegen die Gefahr einer Misswirtschaft gesichert ist; und wenn irgendeine Regierung sich diesen Zwecken nicht gewachsen oder feindlich zeigt, so hat eine Mehrheit der Gemeinschaft ein unbezweifelbares, unveräußerliches und unverletzbares Recht, dieselbe zu reformieren, umzugestalten oder abzuschaffen, so wie es für das allgemeine Wohl am nützlichsten zu erachten ist.

Section 4. That no man or set of men are entitled to exclusive or separate emoluments or privileges from the community, but in consideration of public services; wick not being descendible, neighter ought the offices of magistrate, legislator or judge to be hereditary.

Artikel 4. Kein Mensch und kein Verband von Menschen hat Recht auf alleinige oder besondere Zuwendungen oder Vergünstigungen seitens der Allgemeinheit außer in Ansehung öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht übertragbar sind, sollten auch die Beamten-, Gesetzgeber oder Richterstellen nicht erblich sein.

Section 5. That the legislative and executive powers of the State should be separate and distinct from the judiciary; and that the members of the two first may be restrained from oppression by feeling and participation the burdens of the people, they should at fixed periods be reduced to a private station, return into that body from which they were originally taken, and the vacancies be supplied by frequent, certain and regular elections, in which all or anypart of the former members to be again eligible or ineligible, as the laws shall direct.

Artikel 5. Die gesetzgebenden und ausführenden Gewalten des Staates sollen von der richterlichen getrennt und klar geschieden sein; die Mitglieder der beiden ersteren sollen von dem Geiste der Bedrückung abgehalten werden, dadurch dass sie die Lasten des Volkes verspüren und an ihnen teilhaben; sie sollen zu bestimmten Zeiten in den Privatstand entlassen werden, in die Gemeinschaft zurückkehren, der sie ursprünglich entnommen wurden, und die freigewordenen Stellen sollen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden, bei denen alle oder ein Teil der früheren Mitglieder wieder wählbar oder unwählbar sind, wie die Gesetze bestimmen.

Section 6. That elections of members to serve as representatives of the people, in assembly, ought to be free; and that all men, having sufficient evidence of permanent common interest with and attachment to the community, have the right of suffrage and cannot be taxed or deprived of their property for public uses, without their own consent, or that of their representatives so elected, nor bound by any law to which they have not in like manner assented for the public good.

Artikel 6. Die Wahlen für die Vertretung des Volkes in der Volksversammlung sollen frei sein; alle Männer, die ihr dauerndes Interesse an der Gemeinschaft und ihre dauernde Anhänglichkeit an sie hinlänglich erhärtet haben, haben das Recht abzustimmen und können nicht zugunsten der öffentlichen Hand ohne ihre oder die Einwilligung ihrer so gewählten Vertreter besteuert oder ihres Eigentums beraubt noch durch irgendein Gesetz verpflichtet werden, dem sie nicht in gleicher Weise für das öffentliche Wohl zugestimmt haben.

Section 7. That all power of suspending laws, or the execution of laws by any authority, without consent of the representatives of the people, is injurious to their rights and ought not to be exercised.

Artikel 7. Jegliche eigenmächtige Suspendierung von Gesetzen oder ihrer Durchführung seitens irgendeiner Autorität ohne Zustimmung der Volksvertreter ist den Rechten des Volkes abträglich und soll nicht ausgeübt werden.

Section 8. That in all capital or crimial prosecutions a man hath a right to demand the cause and nature of his accusation, to be confronted with the accusers and witnesses, to call for evidence in his favor and to a speedy trial by an impartial jury of twelfe men of his vicinage, whithout whose unanimous consent he cannot be found guilty; nor can he be compelled to

give evidence against himself; that no man be deprived of his liberty of his liberty, except by the law of the land or the judgement of his peers.

Artikel 8. Bei allen Anklagen wegen Kapitalverbrechen oder sonstiger krimineller Handlungen hat ein Mensch das Recht, Grund und Art der Anschuldigung zu erfahren, Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen zu benennen, und das Recht auf ein baldiges Verhör von einem unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern aus seiner Gegend, ohne deren einstimmigen Spruch er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; kein Mensch kann seiner Freiheit beraubt werden ausser auf Grund des Landesgesetzes oder des Urteilsspruches von seinesgleichen.

Section 9. That excessive bail ought not to be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Artikel 9. Übermäßige Kautions soll nicht gefordert, übermäßige Geldstrafen sollen nicht auferlegt, grausame und ungewöhnliche Strafen nicht verhängt werden.

Section 10. That general warrants, whereby an officer or messenger may be commanded to search suspected places without evidence of a fact committed, or to seize any person or persons not named, or whose offence is not particularly described and supported by evidence, are grievous and oppressive and ought not to be granted.

Artikel 10. Allgemeine Vollziehungs- oder Verhaftungsbefehle, durch die ein Beamter oder ein Bote beauftragt wird, verdächtige Plätze ohne den Beweis für eine begangene Tat zu durchsuchen oder irgendeine nicht benannte Person oder Personen oder solche, deren Vergehen nicht genau beschrieben und durch Beweis erhärtet ist, zu verhaften, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht ausgestellt werden.

Section 11. That in controversies respecting property and in suits between man and man the ancient trial by jury is preferable to any other and ought to be held sacred.

Artikel 11. Bei Streitigkeiten bezüglich des Eigentums und bei Klagen persönlicher Art ist das althergebrachte Verfahren vor dem Geschworenengericht jedem anderen vorzuziehen und sollte heilig gehalten werden.

Section 12. That the freedom of the press is one of the great bulwarks of liberty and can never be restrained but by despotic governments.

Artikel 12. Die Freiheit der Presse ist eines der großen Bollwerke der Freiheit und kann niemals, außer durch despotische Regierungen, eingeschränkt werden.

Section 13. That a well-regulated militia composed of the body of the people, trained to arms, is the proper, natural and safe defence of a free State; that standing armies in time of peace should be avoided as dangerous to liberty; and that in all cases the military should be under strict subordination to and governed by the civil power.

Artikel 13. Eine gut geschulte Miliz, dem Volke entnommen und in den Waffen geübt, ist der eigentliche, natürliche, sichere Schutz eines freien Staates; stehende Heere sollten in Friedenszeiten als der Freiheit gefährlich nicht zugelassen sein; in allen Fällen aber sollte das Militär der Zivilgewalt strikt untergeordnet und von ihr beherrscht werden.

Section 14. That the people have a right to uniform government; and therefore, that no government, separate from or independent of the government of Virginia, ought to be erected or established within the limits thereof.

Artikel 14. Das Volk soll ein Recht auf eine einheitliche Regierung haben; und darum sollte keine Regierung neben oder unabhängig von der Regierung von Virginia innerhalb dessen Bereich errichtet oder eingesetzt werden.

Section 15. That no free government or the blessings of liberty can be preserved to any people, but by a firm adherence of justice, moderation, temperance, frugality and virtue and by frequent recurrence to fundamental principles.

Artikel 15. Keine freie Regierung oder die Segnungen der Freiheit können einem Volke erhalten bleiben außer durch ein festes Anhalten an Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Genügsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgehen auf grundlegende Prinzipien.

Section 16. That religion or the duty, which we owe to our Creator, and the manner of discharging it can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of consciences; and that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love and charity towards each other.

Artikel 16. Religion oder die Pflicht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir ihr nachkommen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung geleitet werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, und deshalb haben alle Menschen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion gemäss den Geboten des Gewissens; es ist eine gegenseitige Pflicht aller, christliche Geduld, Liebe und Güte im Verkehr untereinander zu üben.

Virginia Bill of Rights vom 12. 6. 1776, in: Hartung/Commichau, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte, 5. Aufl. Göttingen 1985, S. 52 ff.

Quelle 42:

Jean-Jacques Rousseau, Du Contrat social ou, Principes du droit politique (1762)

I. 1. (1) Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten.

I. 6. (...) Jeder von uns stellt gemeinsam seine Person und ganze Kraft unter die oberste Richtlinie des allgemeinen Willens; und wir nehmen in die Gemeinschaft jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. (...) Diese öffentliche Person, die aus dem Zusammenschluss aller ihr Leben bezieht, trug früher den Namen der Cité, und heisst heute Republik oder staatliche Körperschaft, die ihre Mitglieder Staat (...) nennen.

II. 3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der allgemeine Wille immer auf dem rechten Weg ist und das öffentliche Wohl ins Auge fasst. (...) Es gibt oft einen großen Unterschied zwischen dem Willen aller (**volonté de tous**) und dem allgemeinen Willen (**volonté générale**); dieser achtet nur auf das gemeinsame Interesse, der Wille aller dagegen auf das private Interesse, ja er ist nur eine Summe individueller Wünsche.

II. 5 Das Verfahren und das Urteil sind die Beweise und die Erklärung, dass er den Gesellschaftsvertrag gebrochen hat und dass er folglich kein Glied des Staats mehr ist. Da er sich als ein solches bekannt hatte, zumindest durch seinen Aufenthalt, muss er aus dem Staat ausgeschlossen werden, durch Verbannung als Vertragsbrüchiger oder durch den Tod als Staatsfeind.

IV. 8. (5) Aber wer zu sagen wagt, dass es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, gehört aus dem Staat ausgestoßen.

Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, übersetzt von E. W. Skwara, Frankfurt/Leipzig 1996

Quelle 43:

Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

Les représentants du peuple français, constitués en assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs afin que, les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la constitution et au bonheur de tous.

En conséquence l'Assemblée nationale reconnaît et déclare, en présence et sous les auspices de l'Être suprême, les droits suivants de l'homme et du citoyen.

Die Vertreter des französischen Volkes, konstituiert als Nationalversammlung, haben in der Erwägung, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen der öffentlichen Missstände und der Verdorbenheit der Regierungen sind, beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Menschenrechte darzulegen, damit alle Mitglieder der Gesellschaft diese Erklärung beständig vor Augen haben und sie ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringt; damit die Handlungen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Ziel der politischen Ordnung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; und damit sich die Ansprüche der Bürger des Staates, künftig auf einfache und unbestreitbare Grundsätze gegründet, immer auf die Einhaltung der Verfassung und das Wohl aller richten.

Dementsprechend erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des allerhöchsten Wesens folgende Menschen- und Bürgerrechte:

Art. 1. Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

Art. 1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Art. 2. Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.

Art. 2. Der Zweck jedes Gemeinwesens ist die Erhaltung der natürlichen und unverlierbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.

Art. 3. Der Ursprung aller Souveränität liegt wesentlich in der Nation. Keine Körperchaft und kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Art. 4. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui: aussi l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

Art. 4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen nur die Grenzen, die den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichert. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Art. 5. La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

Art. 5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand darf genötigt werden, zu tun, was das Gesetz nicht anordnet.

Art. 6. La loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir, personnellement ou par leurs représentants, à sa formation. Elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité, et sans autre distinction que celle de leurs vertus et de leurs talents.

Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Repräsentanten an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen oder strafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind

sie in gleichen Weise, nur nach ihrer Fähigkeit und ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente zu allen Würden, Stellen und Ämtern zugelassen.

Art. 7. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires doivent être punis; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistance.

Art. 7. Kein Mensch kann angeklagt, verhaftet oder gefangengehalten werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Diejenigen, die willkürliche Befehle veranlassen, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden. Doch muss jeder Bürger, der aufgrund eines Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, unverzüglich gehorchen. Leistet er Widerstand, macht er sich strafbar.

Art. 8. La loi ne doit établir que des peines strictement nécessaires et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit et légalement appliquée.

Art. 8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die unbedingt notwendig sind, und niemand kann anders bestraft werden als aufgrund eines vor Begehung der Straftat beschlossenen, verkündeten und rechtmäßig angewandten Gesetzes.

Art. 9. Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi.

Art. 9. Da jeder Mensch solange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, so soll, wenn seine Verhaftung für unvermeidbar gehalten wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterbunden werden.

Art. 10. Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

Art. 10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, belästigt werden, solange die Äußerung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung nicht stört.

Art. 11. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

Art. 11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der wertvollsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann mithin frei reden, schreiben und drucken, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 12. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique. Cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particulière de ceux auxquels elle est confiée.

Art. 12. Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert notwendig eine Polizei und eine Armee. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derjenigen, denen sie anvertraut ist.

Art. 13. Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable; elle doit être également répartie entre tous les citoyens, en raison de leurs facultés.

Art. 13. Für den Unterhalt der Streitmacht und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe notwendig; sie soll gleichmässig auf alle Bürger ihrem Vermögen entsprechend verteilt werden.

Art. 14. Tous les citoyens ont le droit de constater par eux-mêmes ou par leurs représentants la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi et d'en déterminer la quotité, l'assiette le recouvrement et la durée.

Art. 14. Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entweder selbst oder durch ihre Repräsentanten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, diese frei zu bewilligen, ihre Verwendung nachzuprüfen und ihre Höhe sowie Veranlagung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

Art. 15. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

Art. 15. Die Gesellschaft ist befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Ausführung zu verlangen.

Art. 16. Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.

Art. 16. Eine Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte gesichert noch die Trennung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Verfassung.

Art. 17. La propriété est un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

Art. 17. Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem entzogen werden, es sei denn, dass die gesetzmässig festgestellte öffentliche Notwendigkeit es klar erfordert und unter der Bedingung einer billigen und vorherigen Entschädigung.

Declaration vom 26. August/3. November 1789, aufgenommen in die Verfassung vom 3.

September 1791, in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 250-254, 292-293

Quelle 44:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Abschnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volkes

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Anm.: Vorrang in der Normenhierarchie und Ewigkeitsgarantie klar ausgesprochen.

Artikel II

§ 137. Vor den Gesetzen gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III

§ 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kautions- oder Bürgschaft aus der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

Artikel IV

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reich erlassen werden.

Artikel V

§ 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Artikel VIII

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Artikel IX

§ 164. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 166. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Artikel X

§ 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahme von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

Quelle 45:

Präambeln deutscher Verfassungen

1849

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung.

1871

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben

gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

1919

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äusseren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 562, 590, 637.

Quelle 46:

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- und Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 5. Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

in: RGBl. 1933 I 83

Quelle 47:

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze. [Anm. Art. 85 Abs. 2 lautet: Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.]

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet (...).

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. (...)

in: RGBl. 1933 I 141.

Quelle 48:

Die Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 5. Dezember 1936

Kapitel I. Der Gesellschaftsaufbau

Art. 4. Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln, die fest verankert sind dank der Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Art. 12. Die Arbeit ist in der UdSSR Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“

In der UdSSR gilt der Grundsatz des Sozialismus: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“

Kapitel X. Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Art. 118. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das heisst das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung nach Quantität und Qualität ihrer Arbeit.

Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, die Ausschaltung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Art. 130. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, seinen gesellschaftlichen Pflichten ehrlich nachzukommen, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Art. 131. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unantastbare Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht des Heimatlandes, als Quelle des wohlhabenden und kulturvollen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

Art. 132. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in den Reihen der Roten Armee ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR.

Art. 133. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsverrat - Verletzung des Fahneneides, Überlaufen zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage - wird als schwerste Freveltat mit aller Strenge des Gesetzes geahndet.

Kapitel XI. Das Wahlsystem

Art. 141. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen erfolgt nach Wahlkreisen.

Das Recht, Kandidaten aufzustellen, wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen gewährleistet: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen.

Kapitel XII. Wappen, Flagge, Hauptstadt

Art. 143. Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Sichel und Hammer auf einem sonnenüberstrahlten, von Ähren umrahmten Erdball mit der Aufschrift: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ in den Sprachen der Unionsrepubliken. Im oberen Teil des Wappens befindet sich ein fünfzackiger Stern.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 920-937

Quelle 49:

Boykotthetze

Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949:

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Quelle 50:

Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung

Art. 2 Abs. 2 DDR-Verfassung von 1968:

Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden die unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Quelle 51:

Kein freies Privatrecht im Sozialismus

Das Zwangsversteigerungsverfahren, wie es im Gesetz vom (...) 1898 seine Regelung gefunden hat, ist seinem Wesen nach vom sogenannten „freien Spiel der Kräfte“ beherrscht. In Übereinstimmung mit den Produktionsverhältnissen seiner Entstehungszeit behandelt es den Grund und Boden als Ware und gab ihn dadurch zugleich jeder rücksichtslosen Spekulation preis. Dies änderte sich bereits durch den Erlass der Verordnung (...) vom 30. Juni 1941 (...). Ungeachtet der nazistischen Anschauungen, die dem Erlass dieser VO zugrunde lagen, konnte sie von unserem Staat sanktioniert werden, weil sie in ihrem Erfolge den mit den ökonomischen Grundlagen unseres Staates unvereinbaren schädlichen Auswirkungen des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch die im § 1 enthaltene Bestimmung begegnete, wonach nunmehr die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) den Betrag des höchstzulässigen Gebotes festzulegen hat.

in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, Band 5 (1958), S. 103 ff (Urteil vom 5. 4. 1957)